| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| **Besonders schutzbedürftige Lage im Vogelschutzgebiet**<br><br>Bei der beantragten Windenergieanlage (WEA) handelt es sich mit einer Gesamthöhe von je nach offengelassenem Anlagentyp 245,5 m oder 261 m um eine besonders große Anlage, welche einschließlich Bauflächen wie dem Kranausleger vollständig im Vogelschutzgebiet Mittelrheintal (nachfolgend kurz VSG) geplant ist. [*Die Anlage befindet sich räumlich in der Verlängerung einer Einmuldung mit bereits errichteten Windenergieanlagen. Der bereits aus inzwischen 11 Windenergieanlagen östlich der A61 und teils bereits im Vogelschutzgebiet gelegene Windpark würde als Dreiecksspitze in das Vogelschutzgebiet hinein verlängern. Aus nachfolgender Abbildung wir dieser Standort mit der geplanten WEA in der Mitte, der A61 gut 2 km weiter westlich und den bläulich gefärbten Fläche des Schutzgebietes gut erkennbar*.]<br><br> <br><br><br>*[Allein der Rotorüberstrich würde sich je nach Anlagentyp bei 163 m oder 172 m Rotordurchmesser auf 20.867 m2 bzw. 23.235 m2 belaufen. Hinzukommen die teils außerhalb gelegenen Bauflächen, zu denen allein der dauerhaft eingerichtete Teil nach den offengelegten Unterlagen mit 25.687 m2 bzw. 25.160 m2 angegeben wird, jeweils vollständig im VSG.]* | Der Einwender macht zunächst deutlich, dass es sich bei der Lage des geplanten WEA-Standortes um eine schutzbedürftige Lage handelt, da sich der Standort innerhalb eines Vogelschutzgebietes (nachfolgend kurz VSG) befindet. Die Errichtung von WEA in VSG ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich sowohl aus der Rechtsprechung (s. Urteil vom 08.02.2024, 1 C 10470/22.OVG) als auch aus der Gesetzessystematik. Insbesondere verdeutlicht das neue Regelungsregime nach WindBG, dass Standorte in VSG nicht per se unzulässig sind, sondern dann lediglich die beschleunigenden Vorteile (Entfall der UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht greifen.<br>Die Ausweisung des VSG Mittelrheintal erfolgte im Jahre 2004. Es hat eine Größe von 15.153 ha und erstreckt sich von Bacharach bis Bad Ems. Geplant ist die Anlage am äußersten Rand des Schutzgebiets, sodass Kernbereiche unberührt bleiben. Die Lage im VSG wurde Ende 2022 mit der UNB abgestimmt. Insbesondere wurde das Layout (Standort und Zuwegung) so überarbeitet, dass der Eingriff so gering wie möglich gehalten wird.<br>Zudem sind keine Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesem Bereich durch die Gebietserfassungen und den vorliegenden Vorkommensdaten bekannt.<br><br>Für das Schutzgebiet sind keine Erhaltungsziele (neben den offiziellen der Landesverordnung von 2005) festgesetzt und es liegt kein Bewirtschaftungsplan vor.<br>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie Fachbeitrag Naturschutz, S. 57, dritter Absatz - erhebliche Beeinträchtigung) und eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes vorliegt.<br>Die WEA-Fläche liegt seit mehreren Jahren größtenteils bereits als Schlagflur vor. In einer Verträglichkeitsprüfung wurde die Verträglichkeit des Projekts mit dem Schutzzweck (Zielvogelarten, |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| | insbesondere sofern windkraftsensibel) des Schutzgebiets überprüft. Es konnten keine hinreichenden Konflikte nachgewiesen werden.<br><br>Die geplante Anlagengröße entspricht den aktuellen Entwicklungen. Größere Anlagen haben in der Regel mehr Leistung und sind daher nachhaltiger, da durch weniger Anlagen mehr Ertrag / Energie gewonnen werden kann. Kleinere Anlagen sind oft nicht mehr verfügbar / werden nicht mehr produziert. |
| Zu berücksichtigen ist dabei auch die Vorbelastung von zwei bereits südwestlich - ohne Verfahrensbeteiligung des NABU - im VSG errichteten Windenergieanlagen (Luftekopf) des Typs Enercon E-101 mit einem Rotorüberstrich von je 8.011 m2 zuzüglich außerhalb gelegener dauerhafter Bauflächen. [*Die südliche dieser WEAs liegt vollständig im VSG, die nördlich mit Teilen des Rotorüberstrichs außerhalb. Die zur geplanten WEA nächstgelegene Bestandsanlage – mit einem Abstand von knapp 600 m zwischen den Mastmittelpunkten – liegt mit ihrem Rotorüberstrich teils im VSG*.] | Im Sinne der Bündelung von Infrastrukturvorhaben ist Nutzung von bereits durch technische Überbauung vorbelastete Flächen sinnvoll und zielführend. So kann eine Neubelastung von zuvor unbelasteten Naturräumen vermieden werden. Der Standort ist also entsprechend der Vorgaben gewählt.<br>Die hier vorkommenden Windenergieanlagen sind also als Vorbelastung in den Fachgutachten bereits berücksichtigt. |
| Der betroffene Naturraum ist dabei aus gutem Grund unter den unionsrechtlichen Schutz des Vogelschutzgebietes gestellt worden. Er ist im Nahbereich geprägt durch großenteils hochwertige und biotopbaumreiche Waldbestände und Felsformationen, [*wozu nachfolgend einige Beispiele aus den verschiedenen Richtungen gezeigt werden:*<br>*1) Felsformation, ca. 370m*<br>*2) Närrchestein, ca. 800m*<br>*3) Biotopbäume, ca. 340m*<br>*4) Biotopbäume, ca. 240m]* | Es handelt sich hierbei weder um geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) noch um geschützte Landschaftsbestandteile. Diese Elemente wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft. |
| Von besonderer Bedeutung für Zielarten des VSG wie Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard sind die Vielzahl | Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Horste der genannten Arten nachgewiesen werden (lediglich im erweiterten Prüfbereich), |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| möglicher Horstbäume im Nahbereich der geplanten WEA, wobei auch die enormen Rotorradien von 81,5 m bzw. 86 m bei der Betroffenheit mit zu berücksichtigen sind.<br><br>[*Nachfolgend werden beispielhaft derartige Horstbäume gezeigt, wobei sich die Entfernungsangaben dabei auf den Mastmittelpunkt beziehen, was anders als bei einer Würdigung nach § 45b BNatSchG bei der Einschätzung zum Schutzgebietsstatus nicht allein maßgebend ist. Beispielhafte Bilder von Laubwaldgebiet, Traubeneichen und potenziellen Horstbäumen.*<br>*<u>"Mischwald unter dem Rotor"</u>*<br>*Dieses Foto zeigt vorne den mit einem Fall markierten geplanten Mastmittelpunkt und dahinter einen Mischwald aus Kiefern, Fichten und Rotbuchen, der sich unter dem Rotor befinden würde und insbesondere für die jährlich wechselnden Horste des Wespenbussards gut geeignet erscheint.]*<br><br>Es wird deutlich, dass sich auch im unmittelbaren Nahbereich der geplanten WEA für Zielarten des VSG gut geeignete Horstbäume befinden und im Rahmen des Planungshorizontes, der auf Seite 6 der Gutachterlichen Stellungnahme zur Natura-2000-Verträglichkeit vom v. 9.11.2023 der BNL Petry GmbH (nachfolgend kurz: Natura-2000-Stellungnahme) für Windkraftanlagen mit einer Betriebslaufzeit von üblicherweise von 30 Jahren angegeben wird, dort grundsätzlich mit Horsten zu rechnen ist. | sodass nach aktueller Gesetzeslage von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Potenzielle Horstbäume ohne tatsächlichen Horst sind nicht zu berücksichtigen, da hierbei stets eine Vielzahl von Bäumen geeignet wäre und dies weit über den Prüfauftrag hinausreichen würde. Dies spiegelt sich auch in den gesetzlichen Regelungen wider. Auch hier sind "mögliche Horstbäume" bzw. eine "Eignung als Horstbäume" stets irrelevant. Es kommt allein auf den tatsächlichen Bestand von Horsten an.<br><br>Im Rahmen der Eingriffsregelung sind diese Bereiche, sofern sie vom Eingriff betroffen sind, berücksichtigt. |
| Nimmt man einen Radius von 500 m um den geplanten Mastmittelpunkt, also eine Entfernung, die nach § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG als Nahbereich mit signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko zum Ausschlussbereich für die VSG-Zielarten Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard führt, so liegt die Fläche in diesem Radius zu deutlich über 80 % im VSG. Eine noch | Der hier aufgeführte § 45b BNatSchG bezieht sich auf den konkreten Brutplatz einer Brutvogelart und nicht auf potenzielle Horstbäume. Auch die Erfassungsvorgaben des Leitfadens beziehen sich immer auf konkrete Brutplätze. Die angeregte Berechnung entspricht also nicht den Methodenvorgaben des Gesetzes bzw. des Leitfadens. Zudem wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, dass weder im |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| deutlich größere An- und Vielzahl an Waldbeständen mit potentiellen Horstbäumen käme hinzu.<br>Die in den offengelegten Gutachten und auch in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde getroffene Aussage zur Lage „am Randgebiet“ wird dieser Situation bei weitem nicht gerecht. | Datenmaterial zum VSG noch in den durchgeführten Erfassungen Hinweise auf die genannten Arten am Standort zu finden sind.<br>Der Standort der Anlage wird von den Schutzgebietsgrenzen aus bewertet. Legt man diese zugrunde, dann befindet sich die Anlage im Randbereich des Gebietes, da sie sich nur wenige Meter von der Gebietsgrenze entfernt befindet. Die Berechnungen des Einwenders zu den Flächen entsprechen nicht den Methodenvorgaben und dem guten wissenschaftlichen Stand, sodass diese zu irreführenden Aussagen führen. |
| Zu den angesprochenen unmittelbaren Flächenentnahmen durch Bauflächen und Rotorüberstrichflächen und den Entwertungen einer Vielzahl potentieller Horststandorte kommen für die Avifauna unter anderem Barrierewirkungen durch die geschilderte Verlängerung des bestehenden Windparks spitz in das VSG hinein hinzu. Es zeigt sich somit bereits offensichtlich, dass mit der Lage des beantragten Windrades im VSG und der Bedeutung dieses Raumes für diverse streng geschützte Vogelarten, darunter Zielarten des VSG, erhebliche Beeinträchtigungen einhergehen würden, worauf im Weiteren näher eingegangen wird. Mit Blick auf die strengen Vorgaben des Gebietsschutz, die auch raumordnungsrechtlich getragen werden, halten wir das rechtlich und mit Blick auf den nachhaltigen Schutz unserer Lebensgrundlagen für unverantwortlich. | **Siehe oben: Potenzielle Horstbäume und keine erfassten Arten.**<br>*Zusammengefasst: Potenzielle Horstbäume sind für die fachliche Berücksichtigung nicht ausschlaggebend, sondern konkrete Horststandorte. Diese wurden im Umfeld des geplanten Standortes nicht festgestellt. Zudem geben auch die Gebietsdaten hierzu keine weiteren Informationen.*<br><br>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Unvereinbarkeit des Projektes mit dem VSG führen würde, konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht festgestellt werden. Generell ist es nicht ausgeschlossen, im VSG Windenergieanlagen zu bauen, sofern eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen festgestellt werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall festgestellt und dargelegt. Zusätzliche Inanspruchnahmen durch Bauflächen werden im vorgeschriebenen Umfang ausgeglichen oder ersetzt. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| **Unvereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet**<br><br>Zielarten des VSG Mittelrheintal sind 13 Vogelarten, alle mit Brutnachweis im VSG, darunter besonders kollisionsgefährdete Arten, wie die in Anlage 1 zum BNatSchG gelisteten Arten Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard und dem nächtlich jagenden Uhu, und besonders störungsempfindliche Arten wie Schwarzstorch und Haselhuhn sowie zumindest auch potentiell vorkommende Arten wie Grau-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Wendehals. | Als Zielarten im VSG sind Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wendehals, Zippammer (alle nicht Kollisionsgefährdet), sowie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard (alle kollisionsgefährdet nach BNatSchG) gelistet.<br>Das VSG ist sehr großflächig, es wurde eine Datenrecherche und umfangreiche Kartierungen nach aktuellem Leitfaden RLP durchgeführt. Alle erfassten Horste wurden aufgenommen und sind in den eingereichten Unterlagen zu entnehmen. Zusätzlich sind die Gebietsdaten als Grundlage herangezogen worden. Weder in den Daten zum VSG noch in den aktuellen Erfassungen konnten Nachweise zu den gelisteten Vogelarten gefunden bzw. nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Arten allein durch die formelle Schutzgebietsausweisung zu unterstellen ist fehlerhaft, insbesondere aufgrund der großen Grundfläche des Schutzgebietes. Der Standort ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar, wie in *Gutachterlichen Stellungnahme zur Natura 2000-Verträglichkeit* dargelegt ist. |
| Im neuen Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt im November 2023, der in den offengelegten Gutachten keinerlei Berücksichtigung fand, ist der Standortbereich Ausschlussbereich der Kategorie I aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet mit einschlägigen Zielarten. Dieses Fachgutachten wurde im Rahmen des Dialogprozesses Windenergie und Artenschutz erstellt und zielt insbesondere auf die Planung von Windenergieeignungsgebieten ab. Es zeigt aber auch, dass aus naturschutzfachlicher Sicht in einem solchen Vogelschutzgebiet grundsätzlich von einer Unvereinbarkeit auszugehen ist. [*Aus der Tatsache, dass die Erstellung des neuen Fachbeitrages Artenschutz in Abstimmung mit den Flächenpotentialanalysen erfolgte, wird weiter deutlich, dass der Standortbereich der beantragten WEA nicht erforderlich ist, um das 2,2 % Ziel für Rheinland-Pfalz zu erreichen. Es* | Der vorliegende Genehmigungsantrag nach dem BImSchG wurde im April 2023 eingereicht. Das Datum der Einreichung sowie das Datum der Bearbeitung liegen folglich vor Veröffentlichung des neuen Fachbeitrag Naturschutz. Eine Berücksichtigung ist im Rahmen der **Erstellung** der Unterlagen nicht möglich gewesen.<br><br>*Zur Erforderlichkeit jeder einzelnen WEA zur Erreichung der Klimaneutralität s.u.* |

| **Einwendung** | **Gegenstellungnahme** |
|---|---|
| *erfolgte auch keine Berücksichtigung des Standortbereiches als Windenergieeignungsgebiet im Rahmen des Entwurfs zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald trotz der Anforderungen auf dem Weg zur Gewährleistung der bundesweiten Flächenziele.*] | *Die Nichtberücksichtigung der Fläche im 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des RROP ist für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen irrelevant. Planungsrecht besteht derzeit über die Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (mehr dazu s.u.).* |
| [*In Bezug auf den erforderlichen Prüfungsumfang zur Natura 2000-Verträglichkeit wird auf nachfolgendes Zitat aus der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH, B. v. 12.05.2021, 3 B 370/21; Hervorhebungen diesseits) verwiesen: „Nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs, denen der Senat folgt, ist den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL nur genügt, wenn eine Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage aktueller und verlässlicher Angaben über das Inventar der Lebensraumtypen und Arten (vgl. EuGH, Urteil vom 11.09.2012 - C-43/10 , juris Rdnr. 105 ff., 115, NVwZ-RR 2013, S. 18 ff. Rdnr. 115) sämtliche Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens in den Blick nimmt und unter Einbezug der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse darauf überprüft, ob sie sich nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirken können. Eine Verträglichkeitsprüfung, die lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der plan- und projektbedingten Wirkungen auszuräumen, wird den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL nicht gerecht (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band II, Loseblatt, 2014 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - C 127/02 -, juris Rdnr. 59, 61; EuGH Urteil vom 26.10.2006 - C-239/04 -, juris Rdnr. 24; EuGH, Urteil vom 20.09.2007 - C-304/05 -, juris Rdnr. 57 ff.; EuGH, Urteil vom 24.11.2011 - C-404/09 -, juris Rdnr. 100).“]* | *[Das Urteil bezieht sich auf die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und einer FFH-Vorprüfung.*<br>*In dem Urteil heißt es in anschließender Rn. 16 weiter:*<br>*„Sowohl ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als auch eine FFH-Vorprüfung müssen für das Gericht nachvollziehbar und schlüssig hinsichtlich ihrer Ausführungen zum Prüfbereich und zu dem Untersuchungsgebiet sein (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 14.01.2021 - 9 B 2223/20 -, juris Rdnr. 18).“*<br>*Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unter fachlich anerkannten Maßstäben und Methoden erstellt. An der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit im konkreten Fall bestehen keine Zweifel.]* |
| Dabei geht der erforderliche Untersuchungsumfang auch über die 13 Zielarten hinaus, denn die EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz sämtlicher wildlebender europäischer Vogelarten ab und ist insofern nicht durch den deutschen Gesetzgeber einseitig | Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eingehend die Verträglichkeit geprüft wird. Nicht jede Beeinträchtigung ist unzulässig, sondern nur Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck und Erhaltungszustand insgesamt erheblich verschlechtern können. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| einschränkbar. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem Urteil des EuGH vom 4.3.2021 – C-473/19, wonach „Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Populationen auf lange Sicht rückläufig ist.“ So wurden nach Angabe auf Seite 39 des avifaunistischen Gutachtens vom 15.09.2022 auch Graureiher, Kiebitz und Wiesenweihe als windkraftrelevante Vogelarten vor Ort nachgewiesen.<br><br>Für die Beurteilung der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung auftreten kann bzw. nicht auftreten kann, besteht zudem das Erfordernis der Nutzung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse, siehe etwa das Urteil des EuGH vom 11.6.2020, in dem es heißt: „Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden, nachzuweisen, dass dies insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des jeweiligen konkreten Falls zutrifft.“ | (Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Auflage, S. 290). Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und (bei besonderer Schutzgebietsausweisung, vgl. § 34 Abs. 1 S. 2) des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.<br><br>Es ist zwischen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Fachbeitrag Artenschutz zu unterscheiden. Der Prüfungsumfang und die Prüfungsmaßstäbe werden vom Einwender an vielen Stellen durcheinandergeworfen.<br>Im Fachbeitrag Artenschutz werden alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG berücksichtigt und geprüft, ob es zu einem Erfüllen der Verbotstatbestände kommt. Es handelt sich bei den verschiedenen Gutachten also um zwei verschiedene Bewertungsmaßstäbe, die für die Beurteilung zugrunde liegen. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| Die in den offengelegten Unterlagen enthaltene Natura 2000-Stellungnahme wird diesen Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung jedoch bei weitem nicht gerecht. Dies fängt schon damit an, dass nach Angabe auf Seite 16 zu vier der 13 Zielarten keine Daten zur Populationsgröße vorliegen und dort auch im Übrigen keine Angabe zur Datenqualität erfolgen kann. Als Totalausfall der FFH-VU ist festzuhalten, dass für das VSG auf Seite 14 der FFH-VU angegeben wird, dass für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ keine Erhaltungsziele festgesetzt seien und ein Bewirtschaftungsplan für das Gebiet nicht vorliege.<br>Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten benennt in Anlage 3 für das VSG als Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen. Darüber hinaus liegt für das VSG ein Entwurf eines Bewirtschaftungsplans mit Entwurfsfassung Stand 18.12.2018 vor. Dieser enthält für die in Haupt- und Nebenvorkommen geführten Arten des Standartdatenbogens konkretisierte Beschreibungen der Habitatansprüche und Aussagen zur artspezifischen Aufwertungsbedürftigkeit im VSG. Er zeigt insbesondere auf, dass zur Erreichung der Erhaltungsziele Maßnahmen erforderlich sind. Das gilt nicht zuletzt auch für die Flächen, in denen die WEA geplant ist. Dieser Plan hätte, auch wenn er bislang nur das Entwurfsstadium erreicht hat, als fachliche Beurteilungsgrundlage mitherangezogen werden müssen. [*Auf die Frage, ob die Trennung von Haupt- und Nebenvorkommen überhaupt eine unionsrechtlich tragfähige Unterscheidung ist – ist sie nach jüngerer Rechtsprechung des EuGH offensichtlich nicht – kommt es daher an dieser Stelle schon nicht mehr an.*] | **Siehe oben: Bewertungsmaßstab Natura2000-Verträglichkeitsprüfung**<br>*Zusammengefasst: Nicht jede Beeinträchtigung ist unzulässig, sondern nur Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck und Erhaltungszustand insgesamt erheblich verschlechtern können. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.*<br><br>Im Standarddatenbogen für das Gebiet wird lediglich für sieben Arten eine Populationsgröße im Gebiet angegeben. Ein Bezug auf diese Angaben ist üblich. Arten, für die keine Populationsgrößen genannt werden, die jedoch im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen festgestellt wurden, sind ebenfalls in die Prüfung einbezogen.<br><br>Laut dem Steckbrief zum VSG Mitterheintal (5711-401), liegen weder Erhaltungsziele noch eine Bewirtschaftungsplanung vor (Quelle RLP, Landesamt für Umwelt). Nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetz (Anlage 2) bezieht sich der Schutzzweck auf die im Standarddatenbogen gelisteten Arten (https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NatSchGRP2015pAnlage2). Die hier dargestellten Erhaltungsziele beziehen sich auf die Vorgaben der Landesverordnung aus 2005. Eine Aktualisierung wurde bisher nicht durchgeführt. Das genannte Erhaltungsziel aus der Landesverordnung wird auch durch die Errichtung der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt.<br>Da der Plan bisher nur im Entwurfsstatus vorliegt, ist dieser nicht bindend, bzw. bereits angewendet/anzuwenden. Die Umsetzung geeigneter Maßnahmen findet im gesamten Gebiet statt. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| [*Im Einzelnen befasst sie die FFH-VU unter 4.2.1 lediglich mit 7 der 13 Zielarten und dies jeweils im Wesentlichen nur mit je einem Absatz, in dem etwaige Beeinträchtigungen lapidar ausgeschlossen werden. Sie bezieht sich auf ein avifaunistisches Gutachten vom 15. 09.2022, in dem aufgrund weniger Begehungen in 2021/22 21 Horste im Untersuchungsraum ermittelt wurden, von denen gemäß beigefügter Karte aber nur 6 einer Vogelart zugeordnet werden konnten, und in dem es auf Seite 19 heißt, dass „Einmalsichtungen oder Nachweise aus der Brutvogelerfassung, die methodisch nicht zur Abgrenzung eines Brutreviers genügten, wurden als brutzeitliche Gastvögel statuiert, …“, weshalb beispielsweise zu berücksichtigende Nichtbrüter des Untersuchungsjahr keine nähere Betrachtung fanden.*] Mit Habitatverlusten, Barrierewirkungen und umfangreichen Entwertungen ansonsten möglicher Brutstandorte setzt sich nahezu gar nicht auseinander (bezieht sich wahrscheinlich auf die FFH-VU). Vielmehr scheint sie eine Verträglichkeitsprüfung für ein Natura-2000-Gebiet als eine Prüfung zur Einhaltung der Tötungs- und Störungsverbote für aktuell genutzte Vogelhorste zu verstehen, ohne sich mit dem Planungshorizont einer künftigen Betriebslaufzeit von etwa 30 Jahren zu befassen.<br>[*Im letzten Satz schließt sie dann mit dem Hinweis, dass „… der Prüfbehörde oftmals weiterführende Informationen (z. B. Ergebnisse weiterer Studien und Untersuchungen, ergänzende oder aktuellere Daten, etc.) vorliegen, die zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden müssen.“ Nachfolgend gehen wir daher beispielhaft auf zwei der 13 Zielarten näher ein:*] | **Siehe oben: Bewertungsmaßstab Natura2000-Verträglichkeitsprüfung**<br>*Zusammengefasst: Nicht jede Beeinträchtigung ist unzulässig, sondern nur Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck und Erhaltungszustand insgesamt erheblich verschlechtern können. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.*<br><br>Die Vereinbarkeit zwischen Projekt und Schutzgebiet wurde dargestellt und dargelegt. |
| <u>Beispiele Wespenbussarde:</u><br>[*Zum Lebensraum des Wespenbussards steht im betreffenden Arten-Steckbrief A072: „Der Wespenbussard ist Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere* | Die Habitatansprüche des Wespenbussards werden zutreffend beschrieben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch wenn ein Habitat für die Art zutreffen kann, dies nicht heißt, dass die Art dort zwingend vorkommen muss. Im vorliegenden Fall wurde konnte kein |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Die zeitliche Nutzung der verschiedenen Habitatelemente im Brutrevier ist kaum erforscht. Ausgedehntes Agrarland (Ackerbau) bietet ihm keinen Lebensraum."*]<br>Gerade der anfangs beschriebene Standortbereich der geplanten WEA mit den Kalamitätsflächen in Kuppenlage ist daher hervorragend als Lebensraum des Wespenbussards geeignet. | Wespenbussard im Rahmen der Erfassungen am WEA-Standort nachgewiesen werden. |
| *[Dies ergibt sich übrigens auch aus den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), in denen ein Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 1.000 m empfohlen wird und die Listung des Wespenbussards im Zusammenhang mit seiner relativ geringen Population und dem Schlagopferrisiko gesehen wird. Es heißt dort unter Ziffer 5 dann weiter: „Hummeln und Wespen, deren Bruten zu den Hauptnahrungstieren gehören, besiedeln regelmäßig die Sockel und kleinräumigen Brachen am Mastfuß der WEA und können dadurch Wespenbussarde in den Gefahrenbereich locken und deren Kollisionsrisiko erhöhen."*<br>*Im avifaunistischen Gutachten vom 15.09.2022 heißt es auf Seite 57 zu den Nistplätzen des Wespenbussards zutreffend: „Im Allgemeinen baut der Wespenbussard häufig zu Beginn der neuen Brutsaison einen neuen Horst, so dass die Ermittlung von Horsten in der laubfreien Zeit kaum Rückschlüsse über Brutgeschehen in der kommenden Brutsaison zulässt. Aufgrund der Habitat-Präferenz und der insgesamt versteckten Lebensweise handelt es sich bei dem Wespenbussard insgesamt um eine nur schwer erfassbare, heimische Art (Südbeck, et al., 2005)." Weiter heißt es dann auf Seite 57 u.a.: „Der Wespenbussard ist wiederholt im Untersuchungsraum angetroffen worden. … Auf Grundlage der Beobachtungen wurde methodisch ein* | *Die Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft ist aus dem Jahr 2015. Das Papier dient als Grundlage für die einzelnen Länderleitfäden und ihrer Abstandsempfehlungen sowie für drei Bereich (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich) im Bundesnaturschutzgesetz. Die dort angegeben Abstände vom Brutplatz zur Anlage sind maßgeblich für die Bewertung. Das Wespenbussard auf der Suche nach Nahrung in den Gefahrenbereich gelockt werden können, ist möglich. Da es jedoch keine Nachweise der Art gibt, handelt es sich im vorliegenden Fall jedoch um eine Möglichkeit, die dem Lebensrisiko der Art entspricht.* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *Revier, rd. 1.300 m südöstlich der geplanten WEA, abgegrenzt …". Auf Seite 59 heißt es dann weiter: „Unter Berücksichtigung des Brutverhaltens der Art, regelmäßig neue Horste zu errichten, ist eine statische Festlegung eines Ausschlussbereichs um potentielle Brutstätten nicht zielführend." Schließlich heißt es im avifaunistischen Gutachten vom 15.09.2022 dann auf Seite 59: „Aufgrund des nicht vorhandenen Status des Wespenbussards als windkraftrelevante Art (Richarz, et al., 2012) in Rheinland-Pfalz (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.10.2020 – 1 A 11357/19) und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ist im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen."]* | |
| Die fehlende Berücksichtigungspflichtigkeit als windkraftrelevante Art für Rheinland-Pfalz ist durch die Änderung des BNatSchG vom 8.12.2022 mit der betreffenden bundesweiten Listung der Wespenbussarde überholt. Dies wird auch in der Natura 2000-Stellungnahme vom 9.11.2023 nicht mehr bestritten. Die einzigen Ausführungen zum Wespenbussard darin lauten dann auf Seite 38 allerdings lediglich: „Auf Grundlage der Beobachtungen wurde methodisch ein Revier, rd. 1.300 m südöstlich der geplanten WEA, abgegrenzt. Auswirkungen auf Populationen des Schutzgebietes sind unter Berücksichtigung der Entfernung des Planvorhabens zum bekannten Artvorkommen und der art- bzw. projektspezifischen Empfindlichkeit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu weiteren Gebieten kann ausgeschlossen werden. Fazit: Kein Konflikt" | Eine umfassende Beurteilung der Betroffenheit der Art ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen. In diesem Beitrag erfolgt auch die Darstellung, ob es Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Aufgrund der Entfernung (entspricht dem erweiterten Prüfbereich) zwischen WEA-Standort und Horststandort (bzw. pot. Revier) ist von keiner Erfüllung des Verbotstatbestandes auszugehen. Die Verträglichkeitsprüfung kommt ebenfalls zum Ergebnis, dass aufgrund der Entfernung kein Konflikt entsteht. |
| *[Das letzteres eine völlig unzureichende Beschäftigung mit der Thematik der Natura 2000-Verträglichkeit ist, ist überdeutlich. Ebenso wird angesichts der vorangegangenen Erläuterungen überdeutlich, dass das Fazit nicht tragbar ist. Angesichts oft jährlich neuer und nur schwer auffindbarer und in allen Baumarten vorkommenden Horsten von Wespenbussarden und einem in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten Nah- bzw. Ausschlussbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich* | **Siehe oben: Bewertungsmaßstab Natura2000-Verträglichkeitsprüfung und Berücksichtigung der Art**<br>*Zusammengefasst: Nicht jede Beeinträchtigung ist unzulässig, sondern nur Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck und Erhaltungszustand insgesamt erheblich verschlechtern können. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *von 2.000 m ist in jedem neuen Jahr hingegen regelmäßig zumindest mit Prüferfordernissen, oft auch mit einer völligen Unverträglichkeit mit einem Anlagenbetrieb zu rechnen, wobei mögliche Horststandorte mit bester Eignung des nebenliegenden Lebensraumes sich sogar unter dem Rotor befinden können. Zu berücksichtigende Vorbelastungen kommen hinzu. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Zielart durch die Planung ist daher offensichtlich.]* | *Die Prüfung der Art im Rahmen der Natura2000-Verträglichkeit entspricht den fachlichen Methodenstandards.* |
| <u>Beispiel Schwarzstörche</u><br><br>[*Angesichts eines etwa 1,7 km südöstlich befindlichen Schwarzstorchhorstes erfolgte in 2022 eine betreffende visuelle Raumnutzungsanalyse vom 13.09.2022, in der es in Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zutreffend heißt: „Die hohe Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorches gegenüber Windkraftanlagen ist durch die einschlägige Literatur belegt (vgl. u. a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2019; Langgemach & Dürr, 2019; Sprötke & Handke, 2006; Dietzen, et al., 2015; Busch, et al., 2017) und fachlich anerkannt (Richarz, et al., 2012). Das in der Literatur hinlänglich dargelegte Meid-Verhalten gegenüber WEA kann zu Barriere-Effekten führen (bspw. WEA „versperren“ Flugweg zu vorrangig genutzten Nahrungshabitaten, so dass energieaufwändigere Umwege geflogen werden müssen), die sogar die Entwertung wichtiger Funktionsräume zu Folge haben können.“*<br>*Zu den Ergebnissen der Beobachtungen in 2022 heißt es dann auf Seite 57 u.a.: „Konkret wurde in einem Abstand von ca. 200 m westlich der WEA eine Aufdrehzone und rd. 300 m südlich bzw. östlich ein essenzielles Nahrungshabitat des Schwarzstorchs verortet. Legt man die allgemein anerkannte Meidedistanz (s. o. Richarz, et al. (2012)) von 1.000 m zugrunde, in dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, so zeigt sich, dass insg. rd. 71 ha (davon 29 ha Nahrungsflächen und 42 ha Aufdrehzone) an essenziellen Funktionsräumen innerhalb des 1.000 m-Radius liegen und damit pot.* | |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *entwertet werden, d. h. für den Schwarzstorch pot. nicht mehr nutzbar sind. Bei einer angenommenen Betroffenheit von 29 ha von insg. 245 ha würde dies ein Verlust von rd. 11,84 % der gesamten essenziellen Nahrungsflächen bedeuten. Für die Aufdrehzone liefert die Berechnung einen Verlust von rd. 16,67% an der Gesamtzone (42 ha betroffene Zone von insg. 252 ha). Die hier bezifferten Verluste sind als Maximalwerte zu verstehen, da nicht pauschal von einer erheblichen Störwirkung im Radius von 1.000 m ausgegangen werden kann." Im Ergebnis wird in dem Gutachten zwar kein Störungstatbestand für das Jahr 2022 festgestellt, aber auch für diesen Brutstandort auf Seite 59 auf ein Maß an Unsicherheit u.a. aus folgenden Aspekten hingewiesen:*<br>➢ *„Raumnutzungsmuster des Schwarzstorches unterliegen einer hohen Dynamik: präferierte Nahrungshabitate können in Abhängigkeit der Witterung (trockene, nasse Perioden/Jahre) im Jahresverlauf und über die Jahre stark variieren*[21]<br>➢ *(jährliche) Brutplatz-Dynamik: Aufgrund der Störungsempfindlichkeit legen Schwarzstörche oft Wechselhorste an, um bei erfolgloser Brut auf einen anderen Standort auszuweichen.*<br>➢ *Klimatisches Ausnahmejahr 2022 (Trockenheit, sehr hohe Temperaturen über mehrere Wochen)"*] | |
| In der Natura 2000-Stellungnahme vom 9.11.2023 wird der Schwarzstorch dann auf Seite 37/38 wiederum nur in einem Absatz in einer völlig statischen Betrachtung mit Bezug auf die genannte Untersuchung zu 2022 kurz abgehandelt. Dieser Absatz endet dann ohne jede Begründung mit dem Satz „Eine Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu weiteren Gebieten kann ausgeschlossen werden." Wie sich letzteres damit verträgt, dass nach Angabe auf Seite 53 des avifaunistischen Gutachtens (Abbildung 23 Funktionsräume Schwarzstorch im Untersuchungsraum) Ober-, Nieder- und Waschbach den Lebensraumansprüchen der Art am besten genügen und als die Fließgewässer mit dem höchsten | In der Natura2000-Stellungnahme wird auf Seite 37 darauf hingewiesen, dass die Populationsgröße der Art im Standarddatenbogen mit „0 Brutpaaren" angegeben ist. Dennoch wird auf das nachgewiesene Schwarzstorchbrutpaar eingegangen. In der Bewertung wird dargelegt, dass ausgeschlossen wird, dass die Art regelmäßig über den geplanten Standort fliegt. Dies wäre eine Voraussetzung, um den Verbotstatbestand der Störung anzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Art bzgl. Bruterfolg oder Aufsuchen des Nahrungshabitates liegt somit nicht vor.<br>Im avifaunistischen Gutachten werden Funktionsräume der Art dargestellt, die sich in der Nähe der geplanten Anlage befinden. Auch |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| Nahrungshabitatpotential für das Brutpaar zu werten seien, bleibt rätselhaft. So liegt doch der Oberbach südlich des Hangrückens mit der WEA-Planung, während der Niederbach nördlich dieses Hangrückens, also auf der vom Horst gesehen anderen Seite der geplanten WEA verläuft. Der Waschbach hingegen liegt deutlich weiter entfernt westlich von im Bau befindlichen Windenergieanlagen bei Perscheid. Eine Barrierewirkung liegt somit auf der Hand, zumal sich das VSG in Nord-Süd-Richtung am Rhein entlang zieht und der vorhandene Windpark durch die geplante WEA wie ein Riegel spitz nach Osten verlängert würde. | hier wird auf S. 54 ausgeführt, dass für die Art ausreichende Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und auch unter Berücksichtigung der Anlage, ein Erreichen von Nahrungshabitaten ohne Überflug möglich ist. Der Bau der WEA führt also nur zu einem geringen Verlust des Lebensraumes, der nicht populationserheblich ist. Dass durch die geplante Anlage eine Riegelwirkung anzunehmen sei, lässt sich durch die vorliegenden Untersuchungen nicht bestätigen. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| In keiner Weise wird dort - so, als ob es sich um eine Prüfung ohne Schutzgebietsbezug handele - auf mögliche Horstwechsel, die Ziele des Schutzgebietes und Veränderungen der Habitatbedingungen während der zu erwartenden Betriebsdauer der Anlage eingegangen. So ist dem NABU bekannt, dass zumindest 2014 und 2015 eine weniger als 1.000 m südwestlich von der geplanten WEA im VSG gelegene künstliche Horstplattform als Brutplatz genutzt wurde, die auf dem nachfolgenden Foto aus 2015 mit der Brut von fünf Jungvögeln zu sehen ist:<br>Der Standort dieses Horstes ist mit dem alten Laubwald südlich der geplanten WEA, der anfangs mit Beispielen zu potentiellen Horstbäumen angesprochen wurde, durchgängig mit hochwertigem Laubwald verbunden. In westliche Richtung ist dieser Brutplatz hingegen etwa 600 m von der nächstgelegenen Bestands-WEA entfernt. In den offengelegten Unterlagen finden sich keinerlei Hinweise darauf, sondern nur auf den später vom Schwarzstorch neu gebauten und weiter entfernten Horst mit Brut in 2022. Ob der Horstneubau angesichts nachfolgender Formulierungen aus dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 (kurz „VSW & LUWG 2012“) eventuell mit den 2013 gebauten Bestands-WEA in Zusammenhang steht, kann hierbei offen bleiben.<br>[*In VSW & LUWG 2012 heißt es auf den Seiten 87/88 u.a.: „Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) 16 ein genereller Ausschlussbereich empfohlen“ und zum anderen „Die Fortpflanzungsstätte umfasst den Horst inklusive einem störungsarmen Horstumfeld mit einem 200 m-Mindestradius um den Horst …“.]* | Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gebieten werden im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. In den Unterlagen wird dargelegt, dass keine Wechselbeziehungen vorliegen. Zudem befindet sich der Horst in ca. 1,7km Entfernung, also in einem Abstand, der wie bereits dargelegt, für die Individuen ohne Überflug der Anlage zu bewältigen ist.<br><br>Nachweise aus den Jahren 2014 und 2015 sind mit knapp 10 Jahren zu alt, als dass sie in die vorliegende aktuelle Betrachtung mit eingebracht werden können. Die Horststandorte wurden im Rahmen der Erfassungen nicht erneut festgestellt. Die Erfassung der Horste erfolgte nach anerkannten wissenschaftlichen Standards. Auch wenn es in geeigneten Habitaten mal einen Horst gab, so kann dieser wetterbedingt, z.B. abgestürzt sein oder aus anderen Gründen aufgegeben und verfallen sein. Im Rahmen der Bewertung sind nur aktuelle Daten, die nicht älter als 5 Jahre sind zu berücksichtigen. Sofern es sich um einen besetzten Horst handelt, greift auch die Horstschutzregelung. Da es jedoch keine Nachweise im Rahmen der Erfassungen gibt, ist eine Berücksichtigung nicht notwendig. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *[Dies wird auch nicht durch den neu in das BNatSchG eingeführten § 45b unterminiert. So heißt es in der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2354 Deutscher Bundestag) unter anderem, dass die Prüfung von Verstößen gegen Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unberührt bleibe. Denn die Schutznotwendigkeit für Schwarzstörche beruht wesentlich auf der Lebensraumentwertung einschließlich räumlich-funktionaler Bedeutung und der Störung. So heißt es in VSW & LUWG 2012: „Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung. Ein Mindestabstand ist zur Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich, da bei WEA unterhalb dieser Distanz der Bruterfolg sinken kann, Brutplätze im Verlauf weniger Jahre aufgegeben werden können, im wald- und fließgewässerreichen Mittelgebirgen – mit kleineren Aktionsraumgrößen als in der waldarmen norddeutschen Tiefebene – die Flugaktivitäten insgesamt sich in Distanzen vom Horst bis ca. 5.000 m konzentrieren und die Flugaktivitäten der Jungvögel vor allem unter 4.000 m Distanz zum Horst stattfinden.“]* | **<u>siehe oben: Berücksichtigung des Schwarzstorches</u>**<br>*Zusammengefasst: der Schwarzstorch wird als Zielart im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt und wurde im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz geprüft. Eine Beeinträchtigung der Art wird ausgeschlossen. Zudem wird im avifaunistischen Gutachten darauf hingewiesen, dass es ausreichen Ausweichlebensräume gibt.* |
| *[Es zeigt sich also, dass jederzeit mit Schwarzstorchhorsten innerhalb von 1.000 m Radius um die geplante WEA gerechnet werden muss und angesichts der anfangs dargestellten möglichen Horstbäume, dass dies sogar in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA sein kann. So bezieht sich der 200 m-Mindestradius an störungsarmem Umfeld eher auf wenig frequentierte Straßen oder jagdliche Einrichtungen. Bei 245,5 m oder 261 m hohen Windenergieanlagen mit entsprechenden Schallemissionen ist hier unter anderem der Rotorradius zusätzlich zu berücksichtigen. Im Arten-Streckbrief A030 der Vogelschutz-Richtlinie wird zum Schwarzstorch die Fluchtdistanz mit 300 – 500 m angegeben. Es ist somit offensichtlich, dass eine Vielzahl potentieller Horstbäume im VSG durch die geplante WEA ihre Nutzbarkeit für Schwarzstörche verlieren würden. Außerdem ist die bestehende Vorbelastung im und am VSG sowie die Barrierewirkung zu berücksichtigen, welche durch die große Höhe über den Hangrücken hinweg nur sehr erschwert überflogen werden kann.]* | **<u>siehe oben:</u> Berücksichtigung Schwarzstorch und Berücksichtigung potenzielle Horstbäume.**<br>*Zusammengefasst: Der Schwarzstorch wird als Zielart geprüft, potenzielle Horstbäume müssen nicht berücksichtigt werden.* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| **Erhebliche Beeinträchtigung**<br>Wesentlich für die Frage der Natura 2000-Verträglichkeit sind der in den §§ 33 und 34 BNatSchG enthaltene Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ und Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtline, in der es heißt: „Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“<br>[*Zur Verdeutlichung des rechtlichen Prüfungsmaßstabes für den Tatbestand einer „erheblichen Beeinträchtigung“ sei auf nachfolgendes Zitat aus der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH, B. v. 12.05.2021, 3 B 370/21; Hervorhebungen diesseits) hingewiesen: „Bei der zwischen den Beteiligten streitigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist aber zu berücksichtigen, dass bei der Erstellung der FFH-Vorprüfung als auch der FFH-Verträglichkeitsprüfung der nach Art. 191 Abs. 2 Satz 2 AEUV zu beachtende Vorsorgegrundsatzes maßgeblich ist (vgl. Möckel in Schlacke, GK-BNatSchG, Gemeinschaftskommentar, 2.Aufl. 2017, § 34 Rdnr.8). Gem. Art. 191 Abs. 2 Satz 2 AEUV beruht die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. … Pläne oder Projekte können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL das Gebiet erheblich beeinträchtigen, "wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden" (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 -, juris Rdnr. 40, 41 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02 -, juris, Rdnr. 49). Die zuständigen Stellen dürfen "unter Berücksichtigung der Prüfung ... auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" die Pläne oder Projekte nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2* | Das Urteil bezieht sich auf die Frage, ob bzw. wann außerhalb eines Natura2000-Gebietes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn die Projekte oder Pläne <u>geeignet</u> sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb kommt der Senat des BVerwG in dem Urteil vom 29.09.2011, Az. 7 C 21/09, auf den sich der VGH Kassel vom 12.05.2021, Az. 3 B 370/21, Rn. 14, auch zu dem Ergebnis, dass „eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mithin erforderlich [ist], wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen“.<br><br>Im zweiten Schritt, wenn festgestellt wurde, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird inhaltlich eingehend die Verträglichkeit geprüft. Dabei ist nicht jede Beeinträchtigung unzulässig, sondern nur Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck und den Erhaltungszustand insgesamt erheblich verschlechtern können. (Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Auflage, S. 290). Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und (bei besonderer Schutzgebietsausweisung, vgl. § 34 Abs. 1 S. 2) des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.<br><br>„Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten sowie der Arten des Anhangs II der FFH-RL. Als Erhaltungszustand wird die Gesamtheit der Einwirkungen bzw. Einflüsse definiert, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten bzw. geschützte Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *FFH-RL nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden und "steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können". Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin … zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85). Der abweichende Vorschlag der EG-Kommission, die Erheblichkeitsschwelle erst bei der "Vereitelung von Erhaltungszielen" oder der "Zerstörung essenzieller Gebietsbestandteile" anzusiedeln, hat in der Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Resonanz gefunden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05 -, juris Rdnr. 40, 41).“]* | beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten bzw. auf die Verbreitung und Größe der Populationen geschützter Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL auswirken können (vgl. Art. 1 lit. e, lit. i FFH-RL). […]<br>Geht es etwa um den Schutz von Tierarten, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen, berühren diese das Erhaltungsziel nicht nachteilig. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (vgl. BVerwGE 125, 116 = BeckRS 2006, 23694). Selbst eine Rückentwicklung der Population ist nicht stets als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwGE 128, 1 = NVwZ 2007, 1054). Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das „natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird“ (vgl. Art. 1 lit. i S. 2 zweiter Gedankenstrich FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines konkreten Projektes erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen (ebd.). „Stabilität“ meint in der Ökosystemforschung die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (ebd.). Kern der Regelungen ist eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art.“ (BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler BNatSchG § 34 Rn. 5, 6).<br>Die dargelegten Ausführungen entsprechen auch den Vorgaben für die Prüfung von Vogelschutzgebieten.<br><br>Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass selbst im Falle einer festgestellten Unverträglichkeit, ein Projekt nach § 34 Abs. 3 |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| | BNatSchG zugelassen werden darf, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hier finden die Wertungen des § 2 EEG 2023 Anwendung. (Würzburger Studie Nr. 31, S. 51). |
| *[Wie unsere vorangegangenen Ausführungen schon nur am Beispiel von Wespenbussard und Schwarzstorch zeigen, kann eine 245,5 m oder 261 m hohe Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 163 m oder 172 m mit einer Lage vollständig im VSG diesem Maßstab bei weitem nicht gerecht werden. Bei einer Lage, bei der ein Radius von 500 m um die geplante WEA zu über 80 % und ein Radius von 2 km noch immer zu weit mehr als der Hälfte der Fläche im VSG liegt und Vorbelastungen zu berücksichtigen sind, wird dies angesichts des Raumbedarfs von Zielarten des VSG offensichtlich.*<br>*Zwar mag Manchen eine Größe des VSG von insgesamt 15.152 ha groß vorkommen. Dies würde aber verkennen, dass diese in viele Teilbereiche zergliedert ist, der Flächenbedarf vieler der Zielarten entsprechend groß ist und jeder Quadratmeter der Fläche den gleichen Schutzstatus genießt, wobei ein flächenmäßiger Ausweis EU-rechtlich geboten und die Frage der Zusammenfassung mit anderen relativ weit entfernten Flächen in einem Schutzgebiet nur eine Frage der innerstaatlichen Ausgestaltung war.*<br>*Es bleibt daher unverkennbar, dass in vielerlei Hinsicht – etwa durch Entwertung potentieller Horststandorte, Tötungsrisiken, Habitatverlusten, Barrierewirkung und Störungen – erhebliche Beeinträchtigungen des VSG in seinen Schutzzielen resultieren würden und somit eine Unverträglichkeit der Planung mit dem internationalen Schutz besteht.*] | **Siehe oben: Bewertungsmaßstab Natura2000-Prüfung, Berücksichtigung der Arten Wespenbussard und Schwarzstorch, und erhebliche Beeinträchtigung**<br>*Zusammengefasst: Methodenstandards wurden eingehalten, die Berücksichtigung der Arten erfolgt im Rahmen der Prüfung zum Gebietsschutz und des Artenschutzes. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden, im Rahmen der Prüfung.* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| <u>Nicht ersichtliche Konfliktreduzierungsmaßnahmen</u><br>*[Auch wenn in den offengelegten Unterlagen keinerlei Bedarf für Konfliktreduzierungen zum VSG gesehen werden und entsprechend keine betreffenden Maßnahmen angedacht sind, so kann man zur Überlegung kommen, ob eine Vereinbarkeit eventuell durch Konfliktreduzierungsmaßnahmen erreichbar wäre. In diesem Fall sehen wir dies nicht, wollen aber ohne uns hier detaillierte Überlegungen u.a. zu einzelnen Zielarten gemacht zu haben, einige kurze Anmerkungen geben.]*<br>Dem Habitatverlust unter Berücksichtigung der Vorbelastung könnten in Ansätzen (und auch nur teilweise) gegebenenfalls Maßnahmen der Entsiegelung und Renaturierung von bislang geschotterten Wegen im VSG entgegenwirken, die mit zeitlichem Vorlauf nach fachlicher Prüfung für jede relevante Vogelart erfolgen müsste. Allerdings wären dies Kompensationsmaßnahmen und keine gebietsschutzrechtlich relevanten Maßnahmen der Vermeidung bzw. der Verringerung von Auswirkungen.<br>Dem Themenbereich von Tötungen und teilweise von Störungen sowie teilweise von Entwertungen potentieller Horststandorte könnte mit Abschaltungen begegnet werden. Hier stellt sich die Situation je nach Vogelart unterschiedlich dar. Allein schon um mögliche neue Horste im VSG nicht zu verhindern, müsste in der Ankunfts- und Nestbauzeit tagsüber und nachts eine vollständige Abschaltung erfolgen. [...]<br>Auch mit Abschaltungen könnten aber Störungen, Barrierewirkungen und andere Einwirkungen auf das VSG nur reduziert, nicht unterbunden werden. Kritisch ist hierbei unter anderem, dass sich Vögel bei einer nur zeitweilig abgeschalteten Anlage daran gewöhnen könnten, so dass das Risiko bei einem Wiederanfahren dann umso größer würde. Auch dient ein VSG nicht nur Brutvögeln, sondern beispielsweise auch Nichtbrütern. Zum anderen gingen jährlich neue Horstkartierungen und visuelle Brutvogelerfassungen gegebenenfalls mit gesetzlich nicht billigungswürdigen Zusatzrisiken einher, so wie es | **Siehe oben: Bewertungsmaßstab Natura2000-Prüfung, Berücksichtigung der Arten Wespenbussard und Schwarzstorch, und erhebliche Beeinträchtigung**<br>*Zusammengefasst: Methodenstandards wurden eingehalten, die Berücksichtigung der Arten erfolgt im Rahmen der Prüfung zum Gebietsschutz und des Artenschutzes. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden, im Rahmen der Prüfung. Die Notwendigkeit für Maßnahmen ist daher nicht gegeben.* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| bekanntlich zu manchen Anwohnern sinngemäß heißt „Willst Du Einnahmen aus Pacht, dann gehe mit der Schreckschutzpistole durch den Wald.“ Insgesamt blieben Abschaltungen über mindestens so weite Teile des Jahres übrig, dass eine WEA zum Zweck der Stromerzeugung wirtschaftlich keinen Sinn mehr machen würde, was wiederum erst Recht den Eingriff unverhältnismäßig machen würde. Hierzu könnte man sich tiefgreifendere artspezifische Gedanken machen, es wird aber deutlich, dass ein realistischer Weg für Konfliktreduzierungsmaßnahmen in diesem Fall angesichts des geplanten Standorts im VSG und der hohen Zahl von Zielarten mit massiven Konflikten eine Reduzierung unter die Erheblichkeitsschwelle völlig unrealistisch macht. | |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| **Fledermäuse**<br>[*Im Rahmen der erfolgten Untersuchungen wurden 12 bis 14 verschiedene Fledermausarten im Bereich der Planung nachgewiesen, darunter viele kollisionsgefährdete Arten. Die hohe Empfindlichkeit der Fledermauspopulation ergibt sich auch daraus, dass Fledermäuse sich durch eine sehr niedrige Reproduktionsrate mit nur ein oder zwei Jungen pro Weibchen und Jahr bei einer relativ hohen Lebenserwartung auszeichnen. In BfN-Schriften 682, 2024, S. 28 heißt es dementsprechend: „Für Fledermäuse gilt somit grundsätzlich, dass durch die geringe Reproduktionsrate die Fähigkeit, sich von Bestandseinbrüchen zu erholen, extrem minimiert ist (Racey & Entwistle, 2000; Barclay & Hader, 2003). Insbesondere Verluste adulter Weibchen können nicht durch eine erhöhte Reproduktionsrate ausgeglichen werden. Fledermauspopulationen sind deshalb grundsätzlich einem erhöhten Aussterberisiko ausgesetzt, wenn sich Umweltfaktoren ungünstig auf die Reproduktionsrate auswirken (Racey & Entwistle, 2000; Barclay & Hader, 2003).“ (BfN-Schriften 682, aaO). Die ohnehin schon angespannte Situation vieler Populationen meist bereits bedrohter Fledermausarten (Quartiermangel, Insektensterben, Intensivierung der Landnutzung) lässt sich daher bei Habitatverlusten oder gar Tötungen nicht oder kaum ausgleichen.*] | |
| Die Planung der WEA erfolgt in einem Gebiet mit einer standortbedingt weit erhöhten Betroffenheit von Fledermäusen. In einer groß angelegten Studie von REYDELL et al. (Acta Chiropterologica, 12(2): 261-274, 2010) zu der Mortalität von Fledermäusen an Windenergieanlagen in Nordwest-Europa kamen die Autoren auf durchschnittlich 1,3 im flachen Ackerland, 3,5 in Grünland und 15,3 Individuen pro Jahr und Windenergieanlage in bewaldeten Gebieten, wenn keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. [*Auf Basis dieser Studie errechnete Kukat (2020) in einer Studienarbeit an der Universität Koblenz-Landau „The green-green dilemma: Estimating fatalities of bats on wind turbines in Rhineland-Palatinate, Germany“ für den direkt angrenzenden Rhein-* | Der Einwender führt an, dass die Errichtung in einem Bereich mit erhöhter Fledermausaktivität geplant ist. Als wirksame Vermeidungsmaßnahme dienen hier Abschaltzeiten. Diese Abschaltzeiten, sowie ein Höhenmonitoring sind nach den Vorgaben des aktuellem Leitfaden RLP festgesetzt. Die Maßnahme ist fachlich und rechtlich anerkannt. Genehmigungskonformität kann durch entsprechende Nebenbestimmungen im Bescheid erreicht werden.<br><br>**<u>siehe oben</u>: Abschaltzeiten und Höhenmonitoring nach Leitfaden.**<br>*Zusammengefasst: Abschaltzeiten sind eine fachlich anerkannte und wirksame Vermeidungsmaßnahme, in Kombination mit Höhenmonitoring* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *Hunsrück-Kreis über 3.100 durch Windenergieanlagen getötete Fledermäuse pro Jahr, womit dieser Kreis mit weitem Abstand vor dem nächstfolgenden Westerwaldkreis (850 getötete Fledermäuse pro Jahr) und dem Kreis Bernkastel-Wittlich (770 getötete Fledermäuse pro Jahr) liegt. Begründet liegt die hohe Mortalitätsrate in dem sehr hohen Anteil an im Wald gelegenen Windenergieanlagen. Dabei kann noch von einer optimistischen Kalkulation ausgegangen werden, da für Windenergieanlagen auf bewaldeten Höhenrücken mit 41,1 getöteten Fledermäusen pro Jahr (REYDELL et al. 2010) das höchste Konfliktpotential erwartet wird, während die genannte Ausarbeitung von KUKAT nur die dominierende Vegetation berücksichtigt.]* Gerade die hier gegenständliche WEA ist auf solch einem bewaldeten Höhenrücken geplant. Hinzu kommt der weit größere Rotordurchmesser der hier gegenständlichen Anlagen im Vergleich zu den älteren Bestandsanlagen.<br><br>Wenn man aber die im „Gutachten Fledermäuse“ vom 23.11.2022 beabsichtigten Regelungen zur Betriebszeitenregelung und zum Monitoring betrachtet, welche sich im Wesentlichen an Brinkmann et al. 2011 orientieren, so fällt auf, dass diese bei der hier gegenständlichen Planung keinen hinreichenden Schutz bewirken können. So müssen schon die anfänglich vorgesehenen Abschaltalgorithmen als unzureichend angesehen werden. Denn diese basieren auf einem angestrebten Absenken der Tötungsrate auf zwei Fledermäuse pro Jahr und betreffen dabei Offenlandstandorte und Untersuchungen an viel kleineren Windenergieanlagen (vgl. Brinkmann et al. 2011). | |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| So heißt es auch in VSW & LUWG 2012 auf Seite 135: „Allerdings gilt, dass diese für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. … Die für WEA im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen sind auf Waldstandorte zu spezifizieren, eine direkte Übertragbarkeit kann unzureichend sein. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007)20 ist zu beachten.“ Bestätigend hierzu heißt es auch im „Gutachten Fledermäuse“ auf Seite 62: „Allgemein sind Kollisionsrisiken bei Waldstandorten höher als in offenen Landschaftsausschnitten, da bei Waldstandorten eine deutliche Häufung von Totfunden festzustellen ist (DIETZ, et al., 2012).“ Hieraus und aus dem enormen Rotordurchmesser von 163 m oder 172 m werden im offengelegten Gutachten jedoch nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen. | Die im Leitfaden RLP genannten Abschaltzeiten sind der aktuelle Stand der Wissenschaft und gängige Praxis. Die Anwendung dieser Abschaltzeiten ist als Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Auch die Schlagopferzahl vom 2 Tieren pro Jahr ist als gängige Praxis festgelegt. Durch das Höhenmonitoring ist es möglich die Abschaltzeiten nachträglich anzupassen, sodass hier der maximale Schutz gewährleistet ist.<br><br>Die Frage nach dem Nullrisiko ist in der ständigen Rechtsprechung geklärt. Nach dem Urteil des BVerwG vom 28.04.2016, Az. 9 A 9.15 ist ein Nullrisiko nicht zu fordern und dass die Forderung zu weitgehend ist, dass die Schutzmaßnahmen für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden können müssten. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| [*Hinzu kommt, dass beim Gondelmonitoring nach einer Untersuchung von ADOMEIT et al. (2011) eine Erfassung von 87 % aller Fledermäuse im Bereich von 20 m um die mit einem batcorder ausgestattete Gondel einer WEA erfolgen kann. Leise Arten sind zudem unterrepräsentiert.*]<br>Alle bislang technisch verfügbaren Möglichkeiten des bioakustischen Höhenmonitorings haben keine hinreichende Reichweite, um auch nur annähernd den gesamten Rotorraum (hier Durchmesser von 163 m oder 172 m) und den angrenzenden Raum, in dem Fledermäuse dem Effekt des Barotraumas ausgesetzt sind, zu erfassen.<br>Soweit die anfänglichen Abschaltzeiten nicht ausreichen, würden diese je nach Windrichtung bzw. Rotorausrichtung den Erfassungsraum nicht einmal lebend erreichen, und Flughöhen beispielsweise im Bereich der Rotorunterkante könnten mangels geplantem Halbmast-Monitoring mit dem ausschließlich geplanten Gondelmonitoring überhaupt nicht bewertet werden und dementsprechend auch nicht hochgerechnet werden. Besonders deutlich wird dies etwa für hoch fliegende Fledermausarten wie die hier detektierten Arten Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus. Diese Arten werden in Bodennähe weniger detektiert und werden beim Gondelmonitoring bei Betrieb der WEA den Erfassungsbereich kaum oder gar nicht erreichen können. | **<u>siehe oben</u>: Abschaltzeiten und Höhenmonitoring nach Leitfaden.**<br>*Zusammengefasst: Abschaltzeiten sind eine fachlich anerkannte und wirksame Vermeidungsmaßnahme, in Kombination mit Höhenmonitoring*<br><br>Derzeit läuft ein Forschungsvorhaben vom BfN, dass noch nicht ausreichend ausgewertet ist, um hier zu neuen Erkenntnisse zu gelangen. Dies nimmt sich der Fragestellung an. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| [*Hinsichtlich Schlagopfer- und Barotraumagefährdung könnte jedoch auch aus unserer Sicht durchaus ein hinreichender Fledermausschutz erreicht werden, aber nur unter Vorgabe entsprechend deutlich erweiterter Nebenbestimmungen.* ]Hierzu empfehlen wir auch bei anderen Sachverhalten eine Beratung durch das zuständige Landesamt für Umwelt, um umfangreichere Abschaltalgorithmen festzulegen [*Nur durch umfangreichere Abschaltalgorithmen kann der Lage auf einem bewaldeten Höhenrücken mit Vorbelastung Rechnung getragen werden, die eine sehr hohe Aktivität kollisions- und barotraumagefährdeter Fledermäuse und insbesondere hochfliegender Arten erwarten lässt, die wie die Rauhhautfledermaus auch noch bei vergleichsweise niedrigen Temperaturen und hohen Windgeschwindigkeiten fliegen.*]<br>Solange die beim Monitoring verwendeten Erfassungsgeräte keine Erfassung auch der anderen Höhenbereiche ermöglichen und valide Hochrechnungsmöglichkeiten fehlen, darf ein Monitoring außerdem nicht zu einer Verringerung der angepassten Abschaltalgorithmen führen. [*Zu betonen ist aber, dass es auf diese Regelungen hinsichtlich der Schlagopfer- und Barotraumagefährdung insofern nicht ankommt, dass es aufgrund der dargelegten Unverträglichkeit mit dem VSG eine Errichtung der WEA ohnehin unterbleiben muss.*] | **<u>siehe oben</u>: Abschaltzeiten und Höhenmonitoring nach Leitfaden.**<br>*Zusammengefasst: Abschaltzeiten sind eine fachlich anerkannte und wirksame Vermeidungsmaßnahme, in Kombination mit Höhenmonitoring* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| **Raumplanerische Aspekte - Lage mit dem Rotorüberstrich im Rahmenbereich des Weltergebietes**<br>[*Im UVP-Bericht vom 14.03.2024 heißt es auf Seite 17 nur kurz: „Der geplante Standort befindet sich im Nahbereich, jedoch außerhalb des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal.“ Erste Zweifel an dieser Aussage muss aber schon die vorausgehende Abbildung 2 auf Seite 16 bringen, aus der erkennbar ist, dass sich der in einer Einkerbung des Rahmenbereiches des Welterbegebietes befindliche Mastfuß zumindest in südöstlicher Richtung sehr nah an der Grenze des Rahmensbereichs befindet. Nach Z 163 d der vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal ausgeschlossen. Weiter heißt es dort: „Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20a und 20b.“ Nachfolgend ist ein vergrößerter Abschnitt der Karte 20a abgebildeten, in der zur Verortung der Grenze in Relation zu den Gemeindegrenzen zwei Linien in rot eingezeichnet sind: siehe abbildung Hilfsweise ist die Lage dieser beiden Linien auch in dem nachfolgenden Ausschnitt aus der Karte 20d des LEP IV eingezeichnet, womit deren Lage bestätigt wird: siehe Abbildung In LANIS, dem Geoportal der Naturschutzverwaltung kann man die Gemeindegrenzen und damit die Verortungspunkte der zuvor dargestellten roten Linien genau orten und erhält so bezogen auf die von Südwest nach Nordost verlaufende Linie den folgenden Ausschnitt: siehe Abbildung Vergrößert man diese Linie in diesem Geoportal im Bereich der geplanten WEA und gibt dabei zusätzlich die Koordinate des beantragten Standortes ein, so ergibt sich der nachfolgende Ausschnitt mit der vergrößerten roten Linie und dem Mittelpunkt des geplanten Mastfußes als bläuliche Markierung: siehe Abbildung Nimmt man mit Hilfe des Messinstrumentes in diesem Geoportal betreffende Vermessungen vor, so zeigt sich ein Abstand | **RROP 2017**<br>Nach dem RROP Mittelrhein-Westerwald aus 2017 ist die Neuerrichtung von WEA in den Kernzonen des UNESCO-Welterbegebietes ausgeschlossen (Z 148 b). Die WEA, inkl. Rotor und sämtlicher Bauflächen tangiert die Kernzone nicht.<br><br>Im Rahmenbereich sind WEA unzulässig (Z 148 c). Dies ist im Genehmigungsverfahren jedoch nicht bindend. Nach der Begründung / Erläuterung stehen die Welterbegebiete "einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen".<br>Im Übrigen befindet sich der Standort nicht im Rahmenbereich; der Rotorüberstrich ist irrelevant. Der RROP bezieht sich ausdrücklich nur die WEA-Standorte.<br> 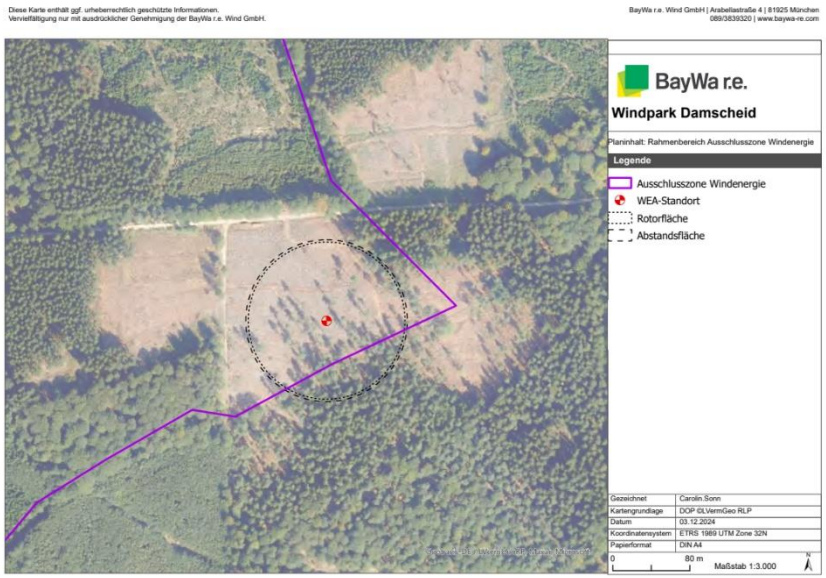 <br><br><br>**LEP IV**<br>Im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurden die |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *vom geplanten Mastmittelpunkt zur roten Linie von etwa 60 m bei geplanten Rotordurchmessern von 81,5 m oder 86 m je nach Anlagentyp. Es zeigt sich auch, dass der Mittelpunkt der geplanten WEA auch beim etwas kleineren Anlagentyp den in Südwest-Nordost-Richtung ausparzellierten Flurstücksstreifen (der keinem Weg im tatsächlichen Gelände entspricht) erreicht und der Abstand zum Südrand des ausparzellierten Weges im Norden etwa 106 m beträgt. Auch wenn man dies berücksichtigt, wird deutlich, dass der Rotorüberstrich zumindest in südöstlicher Richtung im Rahmenbereich des Welterbegebietes liegt. Da der Schutz des Welterbegebietes vor Windenergieanlagen vor allem aus visuellen bzw. den optischen Landschaftseindruck betreffenden Gründen besteht, ist klar, dass dieser auch einen Teil, nämlich den Rotorbereich, der mit 245,5 m bzw. 261 m äußerst hohen Windenergieanlagen betrifft.*]<br><br>Der geplante Standort steht dabei nicht nur im Widerspruch zu Z 163 d des Landesentwicklungsplans, sondern auch zu Z 148 c des rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald. In der betreffenden Plankarte, Fassung 7.12.2017, ist daher auch ein betreffender Ausschlussbereich durch violette Umrandung eingezeichnet. Wie auf dem nachfolgenden Ausschnitt ersichtlich ist, scheint die Überlappung von Rotorüberstrich und Ausschlussgebiet dabei noch etwas weitgehender zu sein als bei der | Ausschlussbereiche neu definiert und reduziert. Z 163 d trifft eine verbindliche Abgrenzung von Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete. Die WEA liegt weder in einer Kernzone noch in dem Rahmenbereich, lediglich der Rotor ragt zu einem kleinen Teil in den UNESCO-Welterbe-Bereich hinein. Maßgeblich ist jedoch der Standort der Anlage.<br><br> 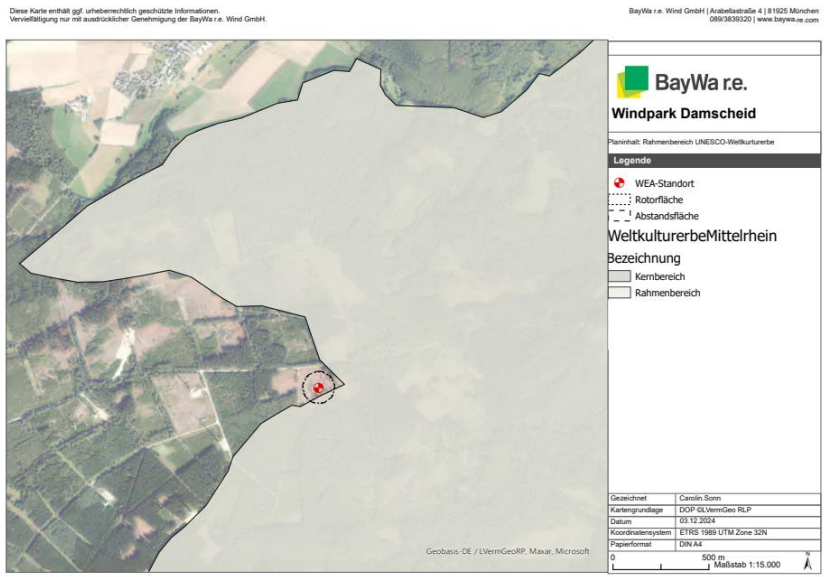 |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| vorangegangenen Herleitung, da die Grenzziehung über ein Teilstück hinweg dem im Geoportal als schwarze Linie eingezeichneten oberen Weg zu entsprechen scheint, der etwas nördlich des roten Striches in der vorangegangenen Abbildung liegt. | Gleichzeitig wurden außerhalb des Rahmenbereichs des UNESCO-Welterbes um Ausschlussgebiete erweitert, die nach der Anlagenhöhe gestaffelte Zonen festlegen (Z 163 j). Durch die Festlegung von Höhenbegrenzungen werden negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes ausgeschlossen. Die beantragte WEA liegt nicht in einem solchen Gebiet.<br> 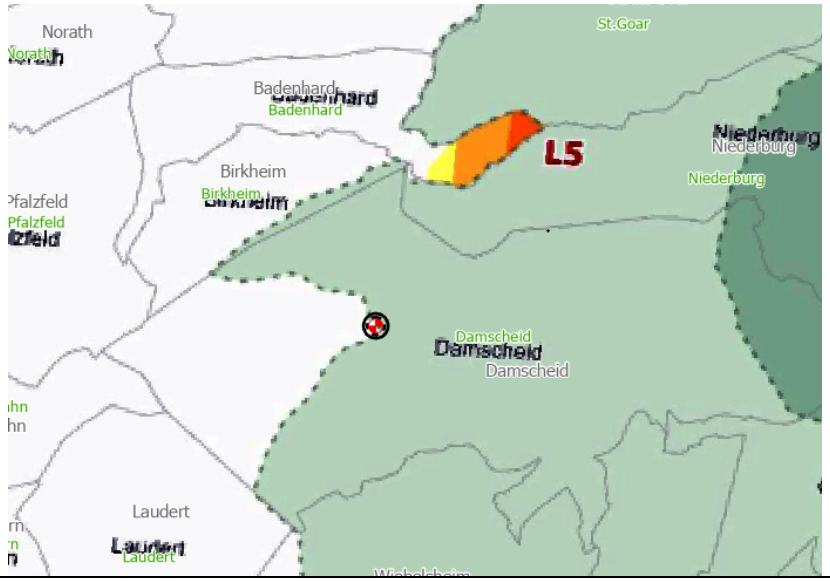 |

| | |
|---|---|
| **Vorschlag Verschiebung**<br>Diesem [UNESCO] Umstand könnte natürlich durch eine Verschiebung des Anlagenstandortes um zum Beispiel 100 m in nordwestliche Richtung auf dem gleichen Flurstück begegnet werden, was auch angesichts einer besseren Bündelung der Bauflächen mit dem bestehenden Weg auf dem Hangrücken und zum bestehenden Windpark eingriffsreduzierend wäre. Eine noch weitere Verschiebung könnte auch zur Lage außerhalb des VSG führen, wenn auch in eine in das VSG hineinragende Tasche. Auch angesichts eines bislang geplanten Abstandes zur nächsten Bestands-WEA von rd. 600 m, was im Vergleich zu anderen vorfindbaren Abständen zwischen Windenergieanlagen sehr großzügig erscheint, ist nicht verständlich, warum die Feinplanung auf die beantragte Koordinate hin erfolgte. *[An der geplanten Koordinate ist die WEA somit nicht nur aus naturschutzfachlichen, sondern entsprechend der vorangegangenen Erläuterungen auch aus Gründen des Welterbeschutzes und des Landschaftsschutzes abzulehnen. Hierbei sei auch darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung zur hier gegebenen Lage im Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz nach § 26 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG wegen der Lage im Natura 2000-Gebiet nicht anwendbar ist.*] | Die Planung und Auswahl eines finalen WEA-Standortes sind komplex. Hier spielen Aspekte wie Flächenverfügbarkeit, Windhöffigkeit, Restriktionen, bauliche Hindernisse, usw. eine Rolle. Die finale Festlegung des Anlagenstandortes erfolgte in Abstimmung mit der UNB. |
| Hinweis auf § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG<br>Gesetzeswortlaut: *"Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt."* | Im LBP wird auf S. 33 eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zur Errichtung der Anlagen beantragt. Zudem wird in der Verträglichkeitsprüfung darauf hingewiesen, dass das Vorhaben mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| ***Entgegenstehender Flächennutzungsplan***<br>*[Auf den Seiten 19 und 20 des UVP-Berichtes vom 14.03.2024 wird kurz die Lage der Planung im Gebiet eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans der vormaligen Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel angesprochen. Gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand 11.9.1997, befindet sich der Standortbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 35 Metern. Im UVP-Bericht wird dieser Sachverhalt kurz dargelegt. Weiter heißt es dann: „Demnach ist zu prüfen, ob der Vorbehaltsbereich für Windenergie bei der vorliegenden Planung seine Gültigkeit hat*.]<br>In den textlichen Festsetzungen der genannten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es: „Im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel werden in Übereinstimmung mit der Regionalen Raumordnungsplanung große und sehr große Windkraftanlagen sowie Windparks ausgeschlossen.“ Stattdessen wurde der weiträumige Bereich für Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 35 Metern beschlossen.<br>Höhenbeschränkungen in der Raumplanung sind grundsätzlich nicht zu beanstanden und auch üblich. So werden auch im Ziel Z 163 j zur 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes angesichts des Welterbegebietes Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen vorgenommen. [A*us damaliger Sicht war dies auch eine rechtlich zulässige Vorgehensweise, die auch keine Verhinderungsplanung darstellte. So wurde im Gewerbegebiet von Wiebelsheim nahe der A 61 eine solche „kleine“ Windenergieanlage gebaut, die seit längerem bereits wieder abgerissen ist.*<br>*Stellungnahmen der Verbandsgemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde dazu liegen den offengelegten Unterlagen nicht bei. Bezüglich anderer im Gebiet dieses FNP beantragter Windenergieanlagen erfolgte eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 2.4.2022 (Aktenzeichen 6015-00001-21), in der heißt: „Die VG Hunsrück Mittelrhein hat eine Sonderfläche im* | Höhenbeschränkungen sind nicht verboten, dies zeigt auf Landesebene nicht nur Z 163 j der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, sondern auch das Bundesrecht in § 4 Abs. 1 S. 4 WindBG, wonach Pläne mit Höhenbeschränkungen zulässig sind, aber dann nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden.<br><br>Nach der Rechtsprechung des BVerwG haben Darstellungen zur Höhenbegrenzung lediglich die Wirkung eines öffentlichen Belangs i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, der zwar einem privilegierten Außenbereichsvorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen kann, sich aber im Rahmen einer „nachvollziehenden“ Abwägung erst bewähren muss, vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 − BVerwG 4 CN 1.12, EnWZ 2013, 279 Rn. 24. Die Höhenbegrenzung kann also weggewogen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die hervorgehobene Bedeutung der Windenergienutzung nach § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen, vgl. hierzu auch Burrack, jurisPR-ÖffBauR 8/2022 Anm. 5 und Würzburger Studie Nr. 31).<br>Dies ist in Anbetracht des Alters des Flächennutzungsplans und der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen unausweichlich geboten.<br>Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel weist den Stand 11.09.1997 auf, ist mithin bereits 27 Jahre alt. Die Darstellung einer Höhenbegrenzung (Nabenhöhe) von 35 m gemessen an den heutigen Dimensionierungen von Windenergieanlagen, um deren Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, ist offensichtlich jedenfalls nachträglich funktionslos geworden.<br><br>Es ist zudem anerkannt, dass Flächennutzungspläne funktionslos werden können. Dies kommt bei überholten technischen Entwicklungen in Betracht, insbesondere wenn - wie hier - eine wirtschaftliche Nutzung als auf Dauer ausgeschlossen betrachtet werden müsse (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 25.03.2004 - 25 N 01.308, juris; vgl. hierzu auch Burrack, JurisPR-öffBauR 8/2022 Anm. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| *Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Im FNP wurden im Rahmen der 2. Änderung Regelungen zur Nutzung von Windkraft in der VG Hunsrück Mittelrhein getroffen. Es dürfen nur Windenergieanlagen mit einer max. Nabenhöhe von 35 Metern errichtet werden. Somit wiederspricht die geplante Windenergieanlage (Nabenhöhe 164m) den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und ist somit unzulässig." Zwar galt dies auch unter anderem für die bereits errichteten 11 Windenergieanlagen zwischen der A61 und der gegenständlichen Planung, war aber nach unserer Kenntnis nie Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Unseres Erachtens ist die Verbandsgemeinde Hunsrück Mittelrhein weiterhin aufgefordert, einen neuen Flächennutzungsplan für die Windenergie festzulegen, der unter anderem zwischenzeitliche Entwicklungen beim Landesentwicklungsprogramm und den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt im November 2023, berücksichtigt. Dementsprechend gehen wir davon aus, dass ein neu entwickelter Flächennutzungsplan die hier gegenständliche Fläche zum Ausschlussbereich erklären muss. Die Genehmigungsbehörde ist aber heute an die Befolgung eines rechtskräftig erlassenen Flächennutzungsplanes gebunden und somit an die Begrenzung der Nabenhöhe auf 35 m, welche hier nicht eingehalten wird.*] | 5). Die Höhenbegrenzung würde hier zu einem faktischen Ausschluss der Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans führen, da die Anlagenentwicklung 27 Jahre später auf einem ganz anderen technischen Entwicklungsstand ist. Hintergrund ist, dass Flächennutzungspläne oftmals über ihren Planungshorizont hinaus nicht mehr geändert werden. In vielen Bundesländern gilt daher eine Überarbeitungspflicht spätestens alle 10 Jahre.<br>In diesem Zusammenhang ist auch die hervorgehobene Bedeutung der Windenergienutzung nach § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen, vgl. hierzu auch Burrack, jurisPR-ÖffBauR 8/2022 Anm. 5. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| ***Ungeeignete Festlegung des Mikrostandorts und fehlende Erforderlichkeit im Rahmen der Energiewende***<br>In 2022 erhielt der NABU eine naturschutzfachliche Anfrage der gutscher-dongus GmbH zu einer von der STAWAG Energie GmbH betriebenen Planung „Windparkerweiterung Damscheid“ mit einem geplanten WEA-Standort etwas östlich der A61 zwischen Nennhäuserhof und den 11 Bestandsanlagen. Es handelt sich dabei um einen Standortbereich außerhalb des VSG, im Wesentlichen zwischen bestehenden Windenergieanlagen und nahe der Autobahn, der aus unserer Sicht weit geringere Konflikte in Bezug auf Naturschutz und Landschaft erwarten ließe. [*Hier stellt sich auch vor dem Hintergrund von § 10 und 12 UVPG die Frage nach dem Sachstand, da den offengelegten Unterlagen diesbezüglich keine Angaben entnommen werden konnten. Die nun beantragte WEA ist auf dem im Eigentum der Gemeinde Damscheid befindlichen Flurstück 1/3 der Flur 15 der Gemarkung Damscheid beantragt, während auf dem in Richtung der A61 westlich angrenzenden Flurstück 1/68 der Flur 15 der Gemarkung Damscheid bereits 10 Windenergieanlagen errichtet wurden und dieses Flurstück auch teilweise für Zuwegung und Baufläche genutzt werden soll. Das letztgenannte Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Oberwesel. Es ist zwar verständlich, dass die Gemeinde Damscheid angesichts der vielen bereits in ihrer Gemarkung errichteten Windenergieanlagen auch selbst direkt Einnahmen aus der Verpachtung betreffender Flächen haben möchte, jedoch kann dies kein fachlicher Grund für die ungeeignete Wahl des Standorts sein, wozu wir auf unsere vorangegangenen Ausführungen zur Lage im VSG und dem Rotorüberstrich im Rahmenbereich des Welterbegebietes verweisen.*] | Hierbei dürfte es sich um eine Planung eines Wettbewerbers handeln, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Genehmigungsbehörden entscheiden über vollständige Anträge, auch sie haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Standortsuche und -auswahl. Insbesondere können sie in der Regel auch keine Prüfungen für Standortalternativen verlangen. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| Eine WEA am beantragten Standort ist auch nicht zur Erreichung der energiepolitischen Ziele erforderlich. So sieht die langfristige Planung der Bundesregierung eine planungsrechtlich für Windenergieanlagen verfügbare Fläche von 2 % des Bundesgebietes als erforderlich und ausreichend an. Dem Land Rheinland-Pfalz wurde dabei ein Zielwert von 2,2 % der Landesfläche zugeordnet, [*wozu eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen an Land post-2030 Stand Mai 2022 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt wurde. In Rheinland-Pfalz stehen betreffende Anpassungen der regionalen Raumordnungspläne an bzw. erfolgen zurzeit. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt im November 2023, in dem das hier gegenständliche VSG zum Ausschlussgebiet der Kategorie 1 erklärt ist, muss hierbei durch die Planungsgemeinschaften berücksichtigt werden. Die Bestimmung der naturschutzfachlichen Ausschlussgebiete der Kategorien 1 und auch 2 erfolgte dabei in Abstimmung mit Flächenanalysen durch das Landes-Innenministerium, die zeigten, dass auch bei zusätzlicher vollständiger Herausnahme dieser Flächen den Planungsgemeinschaften mehr als 4 % der Landesfläche zur Verfügung stehen*.] | Das Land Rheinland-Pfalz hat spätestens bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,4 % und (um zwei Jahre vorgezogen) spätestens bis zum 31.12.2030 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % zu erreichen. Dies entspricht einer Fläche von 19.858 km². Derzeit sind lediglich 0,8 % der bereits ausgewiesenen Flächen anrechenbar (Quelle: https://fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/flaechenbeitragswerte-in-den-bundeslaendern/, zuletzt abgerufen am 02.12.2024).<br>Die Flächenausweisung erfolgt über die Regionalplanung. Dazu wurden durch das Landeswindenergiegesetz vom 18.03.2024 regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche auf die vier Planungsgemeinschaften verteilt. Die hier zuständige Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bekennt sich in dem Entwurf zur Fortschreibung des RROP 2017 ausdrücklich dazu, ihren Beitrag zur Erreichung der landesweiten Flächenziele für die Windenergienutzung von 2,2 % zu leisten (s. Entwurf der textlichen Festlegung, S. 5).<br>Nach § 2 Abs. 2 LWindGG haben die Planungsgemeinschaften bereits bis spätestens zum 31.12.2026 die erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung als Vorranggebiete nachzuweisen. Die Planungsgemeinschaften stehen demnach erheblich unter Druck geeignete Flächenpotenziale zu finden, um sich vor der sog. "Superprivilegierung" zu schützen. Bestandsanlagen können nach § 4 Abs. 1 S. 2 WindBG mit ihrem Rotorradius auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, auch wenn sie nicht in einem Windenergiegebiet liegen. Solche Anlagen können also zur Erreichung und Sicherstellung der Flächenbeitragswerte beitragen. Jede Anlage ist zur Erreichung der politischen Ziele – den Kohleausstieg bis 2030 und die damit einhergehende Transformation der Bundesrepublik zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EEG) – erforderlich. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| | des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG).<br>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass politische Ziele keine Genehmigungsvoraussetzungen darstellen. |
| Die gegenständliche Fläche ist auch im Entwurf der Gesamtkarte zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorranggebiet zur Windenergienutzung auf dem<br>Weg zur Gewährleistung des 2,2 %-Zieles ausgewiesen. [*Vielmehr kann dem beigefügten Auszug aus dieser Karte entnommen werden, dass zwar die außerhalb des VSG gelegenen Anlagenflächen weiter westlich bis zur A61 hin als Vorranggebiet gezeigt werden, das hier gegenständliche Flurstück der Gemeinde Damscheid südlich des in Süd-West-Richtung verlaufenden Weges jedoch davon ausgenommen ist.*] | Derzeit ist das Vorhaben jedenfalls als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.<br>Die sog. "Entprivilegierung", die als Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB erst mit Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte eintritt, liegt noch in relativ weiter Ferne. Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung noch vor Inkrafttreten der Fortschreibung des RROP 2017 erteilt wird.<br>In der BauGB-Novelle war eine Übergangsregelung (§ 245e Abs. 5 BauGB-E) geplant, dass alle Anträge, die vor der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte noch gestellt wurden, noch nach dem alten Recht, also nach § 35 Abs. 1 BauGB beurteilt werden. Aufgrund des Bruchs der Ampelkoalition sind sämtliche Gesetzesvorhaben jedoch erstmals ausgesetzt. Möglich ist es jedoch sich den Status der Privilegierung, bzw. die Beurteilung nach Abs. 1 über einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG zu sichern, wovon wir erforderlichenfalls Gebrauch machen würden. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| **Eingriffsminimierung**<br>Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist grundsätzlich das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dabei nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. [*Hierzu heißt es zwar im UVP-Bericht vom 14.03.2024 u.a. auf S. 98, dass der Versiegelungsgrad der Flächen auf das baulich absolut notwendige Maß reduziert würde, um nachhaltige Veränderungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Bodengefüges zu minimieren.*] Die offengelegten Karten und textlichen Angaben lassen jedoch Unklarheiten offen und zeigen die Notwendigkeit betreffender Auflagen an. | Im Rahmen der Eingriffsermittlung wird der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Der Eingriff ist unvermeidbar, da es sich hier um eine klimafreundliche Energiegewinnung handelt, die im öffentlichen Interesse liegt.<br>Der Standort wurde nach Leitfaden umfangreich geprüft und kartiert, dem Vorhaben stehen keine naturschutzfachlichen Konflikte entgegen, die nicht mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
| --- | --- |
| So werden die benötigten Flächen im Wesentlichen durch die Übernahme rechtwinkelig abgegrenzter Flächenbedarfe offenbar aus Herstellerangaben dargestellt. Diese können jedoch nicht ungeprüft übernommen werden, zumal der Vergleich von WEA-Baustellen verschiedener Hersteller und an verschiedenen Orten hier durchaus erhebliche Unterschiede zeigt, die sich nicht alleine durch längere Kranauslegerflächen für höhere Anlagen erklären lassen. In den betreffenden Karten fehlen auch Einzeichnungen entstehender Böschungen, die zusätzlichen, zu kompensierenden Flächenbedarf erwarten lassen.<br><br>Andererseits werden Bereiche als „Überschwenkbereich/Lichtraumprofil“ bezeichnet und Lagerflächen für die Rotoren mit je zwei Auflagern eingezeichnet, die fraglich machen, auf wieviel Fläche um die Auflager herum ein Freihalten des Luftraumes ausreichen würde. Angesichts bei den Bauarbeiten vorhandener Bagger und Fräsen kann bei bisherigen Baustellen von Windenergieanlagen oft beobachtet werden, dass diese auch nur im Luftraum benötigte Flächen miteinplanieren. [*Hierin liegt ein vermeidbarer Eingriff in die Bodenstruktur, da Rodungen mit verbleibenden Baumstümpfen hier zumindest in weiten Teilen ausreichen dürften, so dass die Bodenstruktur unbeeinträchtigt bliebe, verschiedene Laubgehölze wieder austreiben könnten und Verdichtungen unabhängig von ansonsten erforderlichen mechanischen Bodenlockerungen unterblieben. Es wäre daher zu beauflagen, dass Flächen, soweit diese nur bei Transport und Lagerung im Luftraum benötigt werden, nur unter Verbleib der Wurzeln und Bodenstruktur gerodet werden dürfen.*] | Die dargestellten Abmessungen entsprechen den Vorgaben der Hersteller, die für die Eingriffsermittlung zu berücksichtigen sind und die nicht ohne Weiteres verändert werden können. Die Hersteller haben tlw. verschiedene Bauteile und Infrastrukturkonzepte, die jeweils in den Herstellerspezifikationen detailliert dargestellt sind. Hierunter fallen zudem Sicherheits- und Gefahrenabwehrthemen.<br>Im Rahmen der Bauausführung wird mithilfe der ökologischen Baubegleitung weiterhin eine Eingriffsminimierung erfolgen, sofern dies möglich ist und durch eine Nebenbestimmung festgelegt wird. Außerdem werden hier konkrete Flächeninanspruchnahmen noch einmal ausgemessen, sodass es in jedem Fall einen vollumfänglichen Ausgleich gibt. |

| **Einwendung** | **Gegenstellungnahme** |
|---|---|
| Zu etwaigen Überschussmassen an Boden findet sich auf Seite 98 des UVP-Berichtes die Angabe, dass diese gemäß abfallrechtlicher Bestimmungen ordnungsgemäß abgefahren werden. Dies Material würde also für einen Rückbau nach Ende der Betriebsphase fehlen und müsste dann ressourcenbelastend durch Fremdmaterial ersetzt werden, weshalb der Umfang zu quantifizieren und zu klären wäre, ob dieses nicht durch erhöhte Strukturen auf der Baufläche verbleiben kann. [*Auch dies wäre im Zusammenhang mit dem später erforderlichen Rückbau in den ursprünglichen Zustand zu beauflagen.*] | Die derzeit dargestellte Bearbeitung in der Bauphase entspricht den aktuellen Vorgaben und der gängigen Praxis. Sofern es hier andere Lösungen gibt, können diese in jedem Fall diskutiert werden. |
| Auch finden sich in den offengelegten Unterlagen keine Angaben zur beabsichtigten Gestaltung und Pflege der unmittelbar an den Mastfuß angrenzenden Flächen über den Fundamenten. Zur Vermeidung unnötiger Anlockeffekte für Greifvögel sollten für diesen Bereich beauflagt werden, dass ein möglichst hoher Bewuchs z.B. durch Bepflanzung mit Sträuchern angestrebt wird und insbesondere keine Mäharbeiten in den Anwesenheitszeiten von Greifvögeln erfolgen, wie dies leider bei vielen Bestands-WEAs in nicht nachvollziehbarer Weise beobachtet werden muss. | Da keine entsprechenden Arten nachgewiesen wurden, ist die Maßnahme erstmal nicht zwingend erforderlich. Generell wird es zu einer Mastfußgestaltung kommen, die keine Anlockwirkung hat. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| **Kompensationsmaßnahmen**<br>*[Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.*]<br>Er zeigen sich schon beim zugrunde gelegten Mengengerüst des zu kompensierenden Eingriffs Widersprüche. So wird auf Seite 106 des UVP-Berichtes vom 14.03.2024 der zu kompensierende Waldausgleich mit 4.876 m2 bzw. 5.094 m2 angegeben. Die Ermittlung des Biotopwerts vor Eingriff in Punkt 10.4.1 des UVP-Berichtes basiert gemäß der Tabellen auf Seite 134 bis 141 auf Flächen von 14.572 m2 bzw. 17.379 m2. Die offengelegten Tabellen der Rodungsflächen-Bilanzierung zeigen jedoch je nach Anlagentyp eine dauerhafte Rodungsfläche von 25.687 m2 bzw. 25.160 m2sowie eine Gesamtrodungsfläche von 29.896 m2 bzw. 28.004 m2. [*Das angesprochene Thema fehlender Angaben zu entstehenden Böschungen kommt hinzu.*] | Bei der UVP, Punkt 10.3.4 auf S. 106 geht es um die dauerhafte Waldumwandlung (4.876 m2/ 5.094 m2).<br>Die Tabellen 12-19 auf S. 134-141 der UVP befasst sich mit der Ermittlung der Biotopwertes (14.572m2/ 17.379m2).<br>Bei der Ermittlung der Biotopwerte ist der Flächenwert größer als der bei der dauerhaften Waldumwandlung, da bei den Biotopwerten alle genutzten Flächen eingerechnet werden und nicht nur die Flächen, die eine dauerhafte Waldumwandlung erfahren. |
| Zudem ist die qualitative Bewertung des Biotopwerts vor Eingriff in den Tabellen der Seiten 134 bis 141 falsch. Denn dort wird u.a. jeweils der allergrößte Flächenanteil mit 11.605 m2 bzw. 13.477 m2 dem Biotoptyp AT1 – Kahlschlagsfläche zugeordnet, obwohl eine kürzlich erfolgte Begehung vor Ort zeigt, dass bereits große Teile der Baufläche, insbesondere des Kranauslegers gegattert und hochwertig vor allem mit Eichen, aber auch Buchen und eingestreuten Weisstannen bepflanzt wurden. Außerdem findet sich umfangreiche Naturverjüngung aus Birke, Kiefer, Eberesche usw., da der Zeitraum seit der Rodung der Kalamitätsfläche immer länger wird. | Grundlage für die Bewertung ist die Biotoptypenerfassung. Diese erfolgte im Jahr 2023. Sofern hier eine Wiederanpflanzung stattgefunden hat, konnte dies nicht berücksichtigt werden.<br><br>➔ Verweis an Herrn Hans. |

| | |
|---|---|
| Als einzige Kompensationsmaßnahme hierfür ist eine südlich nahe des Giersbach gelegene Fläche der Gemeinde Damscheid von 12.970 m² vorgesehen, die gemäß Biotopbewertung auf Seite 144 vollständig aus Fichtenwald mit einem Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 % bestehen soll. Letzteres entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. [*So ist die Fläche bereits durch verschiedene Laubbäume durchsetzt gewesen und durch Windwurf- oder Borkenkäferkalamitäten sind Fichten bereits teilweise entfallen, so dass nur noch kleinere Baumgruppen von Fichten von zusammen weniger als 6.000 m2 Fläche verblieben sind, die mit den eingestreuten Laubbäumen und Lichtungen ein Mosaik bilden, in dem die Naturverjüngung bereits deutlich voranschreitet. Dies kann auch auf dem nachfolgenden Luftbild , welches vor mehr als 2 Jahre aufgenommen wurde, erkannt werden.*] *(s. Luftbild)*<br>[*Auf dieser Fläche ist eine Räumung von Fichten, deren Alter mit ca. 20 bis 65 Jahre angegeben wird, und eine Wiederaufforstung mit mindestens drei standortheimischen Baumarten geplant.*] Alleine schon, da es in dem Gebiet um den Giersbach ohnehin kaum Fichten gibt und die Mosaikstruktur durchaus naturschutzfachlichen Wert hat, kann hierin keine sinnvolle Maßnahme gesehen werden. So würden dadurch weitere Rodungen erfolgen, obwohl diese Bäume mit oft vorkommender Rotfäule u.a. für Spechte (3 Spechtarten sind unter den Zielarten des dortigen VSG) relevant sind, während Jungwuchsflächen auf Jahrzehnte hinaus kein betreffendes Potential bieten können. Vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit eines Abgangs der verbliebenen Fichtengruppen durch erneute Kalamitäten ohnehin sehr groß, nur das bei einer vorzeitigen Rodung als „frisches Holz“ höhere Holzpreise als bei Kalamitätsholz erzielt werden können und die Rodung in einer Aktion kostensparend wirken würde. [*Aus den verschiedenen nachfolgend erläuterten Gründen ergibt sich, dass diese Maßnahme keinen oder selbst im Rahmen einer Berücksichtigung eines etwaigen minimalen Mehrwerts, den wir nicht sehen, keinen auch nur annähernd ausreichenden Beitrag zur Erfüllung der Kompensationspflicht bewirken kann*] | Die Maßnahme (E1) wurde mit dem Forstrevier Damscheid/ Oberwesel abgestimmt (Fachbeitrag Naturschutz, S. 64).<br>Der Fichtenwald soll in einen struktur- und artenreichen Mischwald aufgewertet werden. |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| [*„Sowieso"-Maßnahme*] Nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 LKompVO ist eine Voraussetzung für Kompensationsmaßnahmen, dass „sie auf dem für die Kompensation entfallenden Anteil ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchgeführt werden". | Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine Sowieso-Maßnahme, sondern um eine abgestimmte Maßnahme mit dem Forstamt Damscheid/ Oberwesel. Die Pflege der Maßnahme wird von der Gemeinde durchgeführt.<br><br>➔ Verweis an Herrn Hans. |
| Nach § 4 LWaldG ist Wald unter anderem ordnungsgemäß zu bewirtschaften, wozu gemäß § 5 LWaldG unter anderem die „unverzügliche Wiederaufforstung unbestockter oder unvollständig bestockter Waldflächen durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat, Vorwälder sowie plangemäße natürliche Sukzession" gehört. Außerdem ist dabei gemäß § 5 LWaldG die „Wahl standortgerechter Baumarten" und der „Aufbau ... stabiler Wälder und Waldränder" vorgeschrieben | Durch die Räumung des Fichtenreinbestandes (Alter ca. 20 – 65 Jahre) auf der Fläche von rd. 1,3 ha wird Platz für die Pflanzung von Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaften Torfmoos-Erlen-Bruchwald (Carici elongatae - Alnetum sphagnetosum) bzw. Schaumkraut-Erlenbruchwälder (Carici elongatae - Alnetum cardaminetosum amarae), deren Relikte im Randbereich des Fichtenbestandes zu finden sind, geschaffen. Zur Verbesserung der Biodiversität und Artenvielfalt werden die ausgewählten Baumarten des Folgebestandes gruppenweise auf der geräumten Fläche gepflanzt.<br><br>Nach Mitteilung der BayWa r.e. Wind GmbH werden die während der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wiederhergestellt (Fachbeitrag Naturschutz, S. 63)<br><br>➔ Ggf. Verweis an Herr Hans. |
| Hinzukommen gegebenenfalls Anforderungen aus einer Teilnahme der Gemeinde Damscheid an dem seit 2022 aufgelegten Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement", welches bei einer Teilnahme immer stets alle Waldflächen im Eigentum der Gemeinde umfasst. Zu den Fördervoraussetzungen, zu denen grundsätzlich eine Bindung über mindestens 10 Jahre besteht, gehören einschlägig:- Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder | **Siehe oben: abgestimmte Maßnahme mit dem Forstamt Damscheid/Oberwesel**<br>*Zusammengefasst: die Maßnahme ist abgestimmt und entspricht den rechtlichen Vorgaben* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit von Ausgangs- und Zielbestand.- Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder ... einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.<br>- Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringen von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.<br>- Verzicht auf Kahlschläge. (definiert mit Größe von 0,3 ha und mit Ausnahmeregelung nur bei Kalamitäten)<br>[*Hier wäre eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde einzuholen, dass diese auch zum Zeitpunkt der Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht oder nicht mehr an dem genannten oder anderen einschlägigen Förderprogrammen teilnimmt. Schließlich ist, wie auch auf Seite 82 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz aufgeführt, eine Voraussetzung, dass „die Maßnahmen über die gute forstliche Praxis (Ziele der Forsteinrichtung) hinausgehen und von besonderem naturschutzfachlichen Interesse sind.“ Aus unserer Sicht kann ausgeschlossen werden, dass ein Forsteinrichtungswerk der Gemeinde Damscheid für diese Fläche Fichten als Ziel bzw. als Leitbaumart der Waldentwicklung festgelegt hat und wie bereits angesprochen, ist diese Maßnahme auch angesichts der nur wenigen verbliebenen Fichten in diesem Tal nicht von besonderem naturschutzfachlichen Interesse.*] | |
| [*Naturschutzfachlicher Wert im Sinne der Kompensation Wie auch auf Seite 20 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz ausgeführt ist „Ziel der Realkompensation ... letztlich, dass Natur und Landschaft nach erfolgreicher Durchführung der Kompensation - in der Gesamtbilanz von eingriffsbedingten Verschlechterungen und kompensationsbedingten Verbesserungen - eine mindestens gleiche* | **Siehe oben: abgestimmte Maßnahme mit dem Forstamt Damscheid/Oberwesel**<br>*Zusammengefasst: die Maßnahme ist abgestimmt und entspricht den rechtlichen Vorgaben* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *Qualität und Wertigkeit im räumlichfunktionalen Zusammenhang aufweisen wie vor dem Eingriff.“ Hierbei kann die angedachte Maßnahme nahe des Giersbaches höchstens in dem Maße angerechnet werden, wie sie über eine „Sowieso“-Maßnahme (siehe vorangegangene Erläuterungen) hinausgeht.*] Wie bereits angemerkt, sind zusätzliche Fichtenfällungen angesichts der laufenden Kalamitäten mit nur noch wenigen verbliebenen Restgruppen im gegenständlichen Bereich für den Naturschutz zurzeit kontraproduktiv, da unter anderem für Spechte und unter Baumkronen jagende Fledermäuse Nachteile zu erwarten sind. Ohnehin hat sich bereits Sukzession eingestellt, eine weitere Zunahme der Sukzession ist zu erwarten und die rechtliche Pflicht zur standortgerechten Wiederaufforstung besteht ohnehin.<br>Für die angedachte Maßnahme wird außerdem kein Zeitraum bis zum Eintritt der Wirkung angegeben. Bis nach einer Rodung und Wiederaufforstung wieder eine annähernd vergleichbare Baummasse erreicht wird, würden viele Jahrzehnte vergehen. Gemäß Seite 18 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz ist bei einer Entwicklungszeit von mehr als 30 Jahren ein Faktor von 2 für den „time-lag-Effekt“ anzusetzen. Dies erfolgte im UVP-Bericht nicht [*und kommt zur Thematik des falschen Mengengerüstes und der falschen Bewertung des Ist-Zustandes sowohl der Eingriffsfläche der WEA als auch der geplanten Kompensationsfläche hinzu. Zwar sieht § 7 Absatz 2 LNatSchG vor, dass „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald ... vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen“ erfolgen. Dies betrifft aber nur den Eingriff durch die Rodung - nicht also beispielsweise durch Versiegelung, Flächenverlust und Auswirkungen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen - und ist vor dem Hintergrund des relativen Waldreichtums des Bundeslandes zu verstehen, um nicht zusätzlich Offenland zu reduzieren. Wenn sich jedoch in Waldflächen keine ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen finden, so kommen nur Maßnahmen im Offenland in Betracht, die* | |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *keine Umwandlung in Waldflächen bedeuten, also bspw. durch Bewirtschaftung mit Bachrenaturierungen, usw.*] | |
| Da der naturschutzfachliche Wert der angedachten Maßnahmen unabhängig von der Thematik der „Sowieso“-Maßnahmen bezogen auf viele hier auch artspezifisch auszugleichende Lebensraumentwertungen und -verluste bei weitem nicht ausreichen kann und die geplante Maßnahme nicht das Erfordernis einer „nachhaltigen Aufwertung des Naturhaushaltes“ gemäß § 2 Abs. 2 LKompVO erfüllt, ist sie ungeeignet und abzulehnen.<br>[*Schutzgut Boden Gar keinen bzw. einen höchstens herbeigeredeten Wert würde die genannte Entnahme von weniger als 6.000 m2 Fichten und die Aufforstung anstelle von Sukzession bzw. anstelle von ohnehin vorgeschriebener Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten bezüglich des erforderlichen Ausgleichs zum Schutzgut Boden bringen. Wir verweisen hierzu auf die Angabe in den offengelegten Tabellen der Rodungsflächen-Bilanzierung mit einer je nach Anlagentyp dauerhaften Rodungsfläche von 25.687 m2 bzw. 25.160 m2, die im Wesentlichen auf voll- und teilversiegelte Flächen entfällt. Zu den Kompensationserfordernissen zum Schutzgut Boden heißt es in § 2 Abs. 1 Satz 2 LKompVO: „Im Falle von Bodenversiegelung kommt als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierungen oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.“ Bei letzteren muss gegebenenfalls eine Hochrechnung der Fläche zur Wirkungsvergleichbarkeit mit Voll- oder Teilentsiegelungen erfolgen. Ohne betreffende Maßnahmen wäre eine Genehmigung auch wegen Verstoßes gegen § 15 Absatz 2 BNatschG nicht zulässig. Wir schlagen daher vor, Rückbaumöglichkeiten von asphaltierten Wald- und Feldwegen zu geschotterten Wegen und Rückbaumöglichkeiten von Teilen von Wegen zu unbefestigten Rückegassen oder gänzlichem* | **Siehe oben: abgestimmte Maßnahme mit dem Forstamt Damscheid/Oberwesel**<br>*Zusammengefasst: die Maßnahme ist abgestimmt und entspricht den rechtlichen Vorgaben* |

| Einwendung | Gegenstellungnahme |
|---|---|
| *Rückbau beispielsweise unter Ausbildung von Sackgassen anstelle bisheriger Durchgangswege zu eruieren. Auch können beispielsweise Reste früherer Sport- oder Lagerplätze oder andere (teil-)versiegelte Bereiche, die nicht mehr versiegelt sein müssen, zum Ausgleich herangezogen werden. Neben dem Ausgleich zum Schutzgut Boden würde dies in der Regel auch einen Beitrag zum Ausgleich für Arten und Biotope ermöglichen.*] | |
| **Fazit**<br>Die beantragte WEA liegt im Vogelschutzgebiet Mittelrheintal, wobei ein Radius von 500 m um die geplante WEA zu über 80 % im VSG liegt und ein Radius von 2 km noch immer zu weit mehr als der Hälfte. Der vollständig im VSG gelegene Rotorüberstrich der 245,5 m oder 261 m hohen WEA erreicht mehr als 20.000 m2 und die dauerhaften Bauflächen wären insgesamt mehr als 25.000 m2 groß, wobei zusätzlich bestehende Vorbelastungen im VSG zu berücksichtigen sind.<br>[*Von der Planung sind Zielarten des VSG in vielerlei Hinsicht massiv betroffenen, insbesondere durch die Entwertung potentieller Horststandorte, Tötungsrisiken, Habitatverlusten, Barrierewirkung und Störungen.*] Für die erheblichen Beeinträchtigungen sind keine Konfliktreduzierungsmaßnahmen vorgesehen und absehbar ist eine Konfliktreduzierung unter die Erheblichkeitsschwelle auch nicht erreichbar.<br>Eine Verträglichkeit mit dem internationalen Schutzstatus ist nicht gegeben. *[Auch in vielerlei anderer Hinsicht kann den Ergebnissen der Gutachter und der Standortwahl nicht gefolgt werden. Das Vorhaben ist daher abzulehnen.]* | Die Anlage ist am äußersten Rand des Schutzgebiets geplant, die Kernbereiche des Schutzgebietes bleiben unberührt. Die Fläche liegt seit mehreren Jahren größtenteils bereits als Schlagflur vor. In einer Verträglichkeitsprüfung wurde die Verträglichkeit des Projekts mit den Schutzzwecken des Gebietes geprüft und festgestellt.<br><br>Festgestellte Konflikte und Eingriffe werden mit geeigneten und anerkannten Maßnahmen ausgeglichen (Fachbeitrag Naturschutz, S. 52ff).<br><br>Eine Verträglichkeit mit internationalen Schutzstatus ist gegeben (siehe *Gutachterliche Stellungnahme zur Natura2000-Verträglichkeit*) |